

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2017 (Rüstungsexportbericht 2017)**

#### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Einleitung</b> .....                                                                            | 4     |
| <b>I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter</b> .....                               | 7     |
| 1. Deutsches Exportkontrollsystem .....                                                            | 7     |
| 2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten.....                                        | 8     |
| 3. Kleinwaffengrundsätze .....                                                                     | 9     |
| 4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen).....                                      | 10    |
| <b>II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen</b> .....                          | 11    |
| 1. Abrüstungsvereinbarungen.....                                                                   | 11    |
| 2. Waffenembargos .....                                                                            | 11    |
| 3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU.....                                            | 11    |
| 4. Wassenaar Arrangement .....                                                                     | 12    |
| 5. VN-Waffenregister.....                                                                          | 12    |
| 6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen .....                                  | 13    |
| 7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT) .....                                 | 14    |
| 8. Outreach-Aktivitäten .....                                                                      | 15    |
| <b>III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern<br/>sowie Kriegswaffenausfuhren</b> .....     | 16    |
| 1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern<br>(Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) ..... | 16    |
| a) Einzelgenehmigungen .....                                                                       | 16    |
| b) Sammelausfuhrgenehmigungen .....                                                                | 17    |

|                                                                                 | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------|
| c) Abgelehnte Ausfuhranträge.....                                               | 18    |
| d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten<br>(AL)-Positionen..... | 18    |
| e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2007 bis 2017.....                        | 20    |
| f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2017.....                      | 20    |
| g) Kleinwaffengenehmigungen 2007 bis 2017.....                                  | 21    |
| h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2017.....                            | 25    |
| 2. Ausfuhr von Kriegswaffen .....                                               | 26    |
| a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2017.....                              | 26    |
| 1. Bundeswehrausfuhren .....                                                    | 26    |
| 2. Kommerzielle Ausfuhren .....                                                 | 26    |
| b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2007 bis 2017.....                       | 26    |
| 3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich.....                   | 27    |

**Anlagen**

|                                                                                                                                                                                                               | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1a Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern .....                                                                                               | 28    |
| 1b Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer ..... | 31    |
| 1c Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten.....                                                                                                              | 32    |
| 2 Gemeinsamer Standpunkt der EU .....                                                                                                                                                                         | 33    |
| 3 Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) .....                                                                                                                                               | 39    |
| 4 Ausfuhrliste Teil 1 .....                                                                                                                                                                                   | 48    |
| 5 Kriegswaffenliste.....                                                                                                                                                                                      | 70    |
| 6 Waffenembargos im Jahr 2017 .....                                                                                                                                                                           | 72    |
| 7 Wichtigste Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten im Jahr 2017 .....                                                                                                                         | 73    |
| 8 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2017 .....                                                                                                                                      | 78    |
| 8a Nachträgliche Änderungen der im Rüstungsexportbericht 2016 (Stand Januar 2017) verwendeten Daten .....                                                                                                     | 104   |
| 9 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2017 .....                                                                                                                                                         | 105   |
| 10 Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2017.....                                                                                                                                                       | 106   |
| 11 Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2017 .....                                                                                                              | 107   |
| 12 Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern.....                                                                                                                                                           | 109   |
| 13 Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete .....                                                                                                                      | 110   |

# Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr. Mit den periodisch veröffentlichten Rüstungsexportberichten leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag für eine sachliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Rüstungsexporte.

## 1. Restriktive und transparente Rüstungsexportpolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik, auch entsprechend dem Koalitionsvertrag. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)<sup>1</sup>, des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)<sup>2</sup> und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)<sup>3</sup> sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“)<sup>4</sup>, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“)<sup>5</sup> und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; im Folgenden: „ATT“)<sup>6</sup>. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Bei ihren Entscheidungen im Rahmen der Ausübung der Exportkontrollpolitik steht die Bundesregierung zu ihren Bündnisverpflichtungen und zu ihrer Verantwortung für die europäische und internationale Sicherheit. Deutschland und seine Verbündeten sahen sich auch im Jahr 2017 angesichts terroristischer Bedrohungen und zahlreicher internationaler Krisen mit großen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Ausfuhren von Rüstungsgütern, die der Kooperation mit unseren Bündnispartnern oder deren Ausstattung dienen, erfolgen u. a. im sicherheitspolitischen Interesse Deutschlands. Dies gilt ebenso für Ausfuhren in Drittländer<sup>7</sup>, mit denen beispielsweise Beiträge zur Grenzsicherung oder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geleistet werden.

So wurde u. a. im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung Jordanien mit der Lieferung von Schützenpanzern Marder zur Grenzsicherung aus deutschen Haushaltsmitteln unterstützt. Ziel der Ertüchtigungsinitiative ist es, ausgewählte Partner, einschließlich Regionalorganisationen und Verbündete, zu befähigen, über den gesamten Krisenzyklus hinweg eigene Krisenprävention, Krisenbewältigung, Krisennachsorge und Friedenskonsolidierung zu betreiben und so zur regionalen Stabilität beizutragen. Ertüchtigungsprojekte umfassen die Elemente Ausbildung, Beratung und Ausrüstung für zivile wie militärische Sicherheitskräfte. Sie folgen damit einem umfassenden Ansatz.

Die Schaffung von Transparenz zu exportkontrollpolitischen Entscheidungen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zum fünften Mal legt die Bundesregierung den Rüstungsexportbericht vor der Sommerpause vor. Ergänzend dazu wurde bereits im Juni 2017 und damit vor den Wahlen zum Deutschen Bundestag im September 2017 ein Zwischenbericht veröffentlicht, der die Rüstungsexportpolitik in den ersten vier Monaten des Jahres 2017 zum Gegenstand hatte.

Die Bundesregierung legt zudem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Parlament offen. Das Parlament wurde im

1 Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert.

2 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert.

3 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2017 (BAnz AT 20.12.2017\_V1).

4 Siehe Anlage 1a

5 Siehe Anlage 2

6 Siehe Anlage 3

7 Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Jahr 2017 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet. Die Bundesregierung erläuterte dabei dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages die wesentlichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen.

Die Bundesregierung beantwortete auch im Jahr 2017 wieder zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; die Antworten sind unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) abrufbar.

## 2. Besonders strenge Genehmigungspraxis für Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle

Die im März 2015 verabschiedeten Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sog. Kleinwaffengrundsätze)<sup>8</sup>, mit denen das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden soll, haben sich bewährt. Die ergänzend dazu eingeführten Post-Shipment-Kontrollen wurden im Jahr 2017 dem ersten Praxistest unterzogen (siehe auch Abschnitt I. 4.). Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Rüstungsgütern beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können. Im Jahr 2017 wurden die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Sie verliefen ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in der Vorbereitung. Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen und war im Jahr 2017 der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, ebenfalls vergleichbare Verifikationsmaßnahmen einzuführen. Die Bundesregierung wird der Kontrolle von Kleinwaffenexporten weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen; entsprechend dem Koalitionsvertrag sollen zukünftig Genehmigungen für Kleinwaffenexporte in Drittländer grundsätzlich nicht mehr erteilt werden.

## 3. Genehmigungszahlen 2017

Die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung ist durch eine sorgfältige Einzelfallprüfung gekennzeichnet. Eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung auf Basis der reinen Genehmigungswerte eines Berichtszeitraumes ist kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der

Rüstungsexportpolitik. Hierfür bedarf es vielmehr einer einzelfallorientierten Beurteilung von Genehmigungsentscheidungen in Hinblick auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der Güter. Der Begriff der Rüstungsgüter umfasst eine ganze Spannbreite von Gütern, die über die, die öffentliche Diskussion zu Rüstungsexporten beherrschende Begriffe, wie z. B. „Waffen“ oder „Panzer“, hinausgehen. Der Güterkreis der Ausfuhrliste für Rüstungsgüter<sup>9</sup> beinhaltet beispielsweise auch Minenräumgeräte, Funkgeräte, ABC-Schutzausrüstung sowie Sicherheitsglas oder sondergeschützte Fahrzeuge, die unter anderem dem Personenschutz und Selbstschutz von Botschaften und Friedensmissionen der Vereinten Nationen dienen. So wurden im Berichtszeitraum z. B. vier Genehmigungen für die Lieferung von Fahrzeugen für den Personenschutz von Mitarbeitern der Vereinten Nationen nach Syrien erteilt.

Bei einer objektiven Betrachtung muss außerdem berücksichtigt werden, dass die Statistik regelmäßig durch den Genehmigungswert einzelner oder mehrerer Großprojekte maßgeblich beeinflusst wird. Über solche großen Ausfuhrvorhaben (z. B. Fregatten oder U-Boote) wird zudem in der Regel mehrere Jahre vor der eigentlichen Ausfuhr entschieden. Das führt dazu, dass die entsprechenden Genehmigungsentscheidungen erst mit erheblichem zeitlichen Verzug Niederschlag in der Rüstungsexportstatistik finden können. Genehmigungswerte können daher auch nicht losgelöst von Entscheidungen in Vorjahren oder früheren Legislaturperioden betrachtet werden.

### Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 6,24 Mrd. € (2016: 6,85 Mrd. €) erteilt. Dabei entfiel ein Anteil von 39,2 % (2016: 46,4 %) auf Genehmigungen für Lieferungen in EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Für Drittländer wurden Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 3,795 Mrd. € (2016: 3,67 Mrd. €) erteilt. Der Genehmigungswert für Drittländer wurde maßgeblich durch einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Auftragswert bestimmt. Dazu zählen z. B. die Genehmigungen für die Lieferung einer Fregatte für die algerische Marine und für ein U-Boot für die ägyptische Marine, die einen erheblichen Anteil an dem Genehmigungsvolumen für Drittländer ausmachen.

8 Siehe Anlage 1b

9 Siehe Anlage 4

### Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden 37 Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) mit einem Gesamtwert von 325 Mio. € erteilt. Auch für die Erteilung von SAG gilt der Grundsatz der Genehmigungserteilung nach Einzelfallprüfung (§ 8 AWG in Verbindung mit § 4 AWW); für diese Genehmigungsentscheidungen gelten zudem dieselben politischen Grundsätze wie im Einzelgenehmigungsverfahren. SAG werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über SAG abgewickelt. SAG können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güter-

bewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. SAG mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist daher systematisch unzulässig.

Ein Vergleich der SAG-Werte für die Jahre 2017 (325 Mio. €), 2016 (58,7 Mio. €) und 2015 (4,96 Mrd. €) zeigt, dass der Gesamtwert der genehmigten SAG starken jährlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

# I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

## 1. Deutsches Exportkontrollsystem

Deutsche Rüstungsexporte werden durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die Politischen Grundsätze, der Gemeinsame Standpunkt der EU sowie der Vertrag über den Waffenhandel (ATT).

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)<sup>10</sup> abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 4., zur EU unter Abschnitt II. 3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Abs. 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)<sup>11</sup> aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“) und zusätzlich eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG in Verbindung mit der AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Ver-

mittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sind jeweils für die Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kriegswaffen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunkts der EU und des ATT.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften des AWG in Verbindung mit der AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWG hat folgenden Wortlaut:

*„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um*

- 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,*
- 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,*
- 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“*

<sup>10</sup> Siehe Anlage 4

<sup>11</sup> Siehe Anlage 5

Wie auch bei den Kriegswaffen wird die Entscheidung der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend den Politischen Grundsätzen, dem Gemeinsamen Standpunkt der EU sowie dem ATT getroffen.

Zuständig für die Erteilung oder Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach dem AWG in Verbindung mit der AWW ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMWi.<sup>12</sup> Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung und Entscheidung vor. Seit dem Jahr 2014 ist eine BAFA-Hotline eingerichtet, unter der die Antragsteller Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erhalten. Darüber hinaus bekommen sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört.

Zweck der Voranfrage ist, potentiellen Antragstellern bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags zu geben. Die Beantwortung von Voranfragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage außerdem keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, für Bau und Heimat, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

## 2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 die Politischen Grundsätze in der Neufassung vom 19. Januar 2000, auf deren Basis Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u.a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.
- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes: Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

12 Im Internet unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de)



Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschen schmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine zunehmend größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008<sup>13</sup> sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u.a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in

der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 95 Vertragsstaaten (Stand: Mai 2018). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde. Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel sind im Abschnitt II.7 ausgeführt.

### 3. Kleinwaffengrundsätze

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen) verursacht. In Konfliktgebieten sind nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind insbesondere die im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffengrundsätze)<sup>14</sup>, mit denen die Regelungen für Kleinwaffenexporte verschärft wurden. Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren besonders restriktiv gehandhabt. Dadurch soll das Risiko der Anhäufung und Weiterverbreitung von Kleinwaffen noch weiter gesenkt werden. In den Kleinwaffengrundsätzen ist insbesondere festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt

13 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

14 Siehe Anlage 1 b

werden (z.B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und entsprechende Munition eröffnen würden.

In den Endverbleibserklärungen für Drittländer muss über den üblichen Reexportvorbehalt (Reexport darf nur nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung erfolgen) hinaus die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen sich staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen verpflichten, die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen zu vernichten. Soll ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden und daher keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung zu vernichten. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Deutschland wird auf europäischer und internationaler Ebene weiterhin für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ werben und das System der Post-Shipment-Kontrollen thematisieren.

#### 4. Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen, insbesondere hinsichtlich eines gesicherten Endverbleibs, umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Ergänzend dazu hat die Bundesregierung im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung sogenannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen, d.h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können.<sup>15</sup> Staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern müssen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zugestimmt haben.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d.h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger angekommen sind, vorgehalten werden und verbleiben. Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird es gemäß Abschnitt IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Im Jahr 2017 wurden die beiden ersten Vor-Ort-Kontrollen über den tatsächlichen Endverbleib von Kleinwaffen bei staatlichen Empfängern in Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten durchgeführt. Sie verliefen ohne Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen befinden sich in der Vorbereitung. Die Durchführung solcher Kontrollen ist von Faktoren abhängig, auf die die Bundesregierung keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Produktion bzw. die konkrete Auslieferung der Rüstungsgüter. Hier kann es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung kommen.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen sind das BAFA und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

Deutschland hat mit den pilotmäßig eingeführten Post-Shipment-Kontrollen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle übernommen. Deutschland war im Jahr 2017 der einzige EU-Mitgliedstaat, der derartige Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt hat. Andere EU-Staaten haben mittlerweile angekündigt, ebenfalls vergleichbare Verifikationsmaßnahmen einzuführen.

15 Siehe Anlage 1 c

## II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

### 1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Initiativen und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht<sup>16</sup> wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

### 2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den im Jahr 2017 bestehenden Waffenembargos sind in Anlage 6 aufgeführt.

### 3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Es gelang der Bundesregierung, im Arbeitsprogramm der EU-Ratsarbeitsgruppe zum Export konventioneller Rüstungsgüter (COARM) auch für das Jahr 2018 die Fortsetzung der gemeinsamen Anstrengungen um verstärkte Kooperation und Konvergenz der Rüstungsex-

portkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als einen Schwerpunkt festzulegen. Darin wurde außerdem der Austausch über Aspekte wie Technologietransfer, Transparenzinitiativen, Post-Shipment-Kontrollen, Exportkontrolle von Kleinwaffen sowie Neu-für-Alt-Mechanismen verankert und die Veröffentlichung des 20. Jahresberichts über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bis Ende 2018 anvisiert.

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 enthält acht Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik. Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen von COARM.

Ergänzend regelt der EU-Benutzerleitfaden Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Kriterienauslegung und -anwendung<sup>17</sup>. Die Arbeit an seiner Aktualisierung hat der Rat 2015 abgeschlossen. Dabei wurde unter anderem ausdrücklich bekräftigt, dass das Risiko einer Verwendung im Zusammenhang mit genderbezogener Gewalt Bestandteil der unter Kriterium 2 (Menschenrechte) vorzunehmenden Risikoprüfung ist.

Im Februar 2018 hat der Rat den 19. Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts veröffentlicht<sup>18</sup>.

16 Jahresabrüstungsbericht 2017, Bundestagsdrucksache 19/1380 vom 23.03.2018, im Internet abrufbar unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/271790/b85b3378685a17cd7f729e696d103fe4/170531-jab-2017-data.pdf>

17 Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf>

18 Internet: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2018:056:0001:0559:EN:PDF>

Gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom Juli 2015 erfolgt 2018 die Evaluierung der Umsetzung und Zielerreichung des Gemeinsamen Standpunktes, zehn Jahre nach seiner Annahme.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des o.g. Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen und Wirtschaftsvertretern wurde auch 2017 weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, siehe auch Abschnitt II. 7.) sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und für den Vertrag über den Waffenhandel (siehe auch Abschnitt II. 8.).

#### 4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mitgegründete Wassenaar Arrangement (WA)<sup>19</sup> zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter), die zu ihrer Herstellung verwendet werden können. Nach dem Beitritt Indiens im Dezember 2017 gehören nun 42 Staaten diesem politisch bindenden Übereinkommen an (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten). Die Teilnehmerstaaten streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient insgesamt der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaa-

ten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert.

Außerdem nutzt die Bundesregierung u.a. das WA, um für die internationale Verankerung wesentlicher Elemente der Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung, insbesondere des Grundsatzes „Neu für Alt“ und der Post-Shipment-Kontrollen, zu werben.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2017 aktiv am WA und trug insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten sowie zur Erstellung von Handlungsempfehlungen bei. Darüber hinaus wurden die Bemühungen fortgesetzt, dem Menschenrechtskriterium im Kontext des WA größere Bedeutung zu geben.

Die Bundesregierung beteiligt sich regelmäßig an Outreach-Maßnahmen des WA, um Drittländern die Standards und Verfahren näherzubringen. Hierzu gehören die regelmäßigen technischen Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien und Reisen von WA-Delegationen, an denen regelmäßig Vertreter der Bundesregierung teilnehmen.

Mehrere anhängige Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des WA. Deutschland beteiligt sich als Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten für das WA.

#### 5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsrésolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme<sup>20</sup> sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

<sup>19</sup> Internet: <http://www.wassenaar.org>

<sup>20</sup> Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Bislang haben insgesamt 170 Staaten mindestens einmal an das VN-Waffenregister berichtet. Seit 2008 ist jedoch ein abnehmender Trend in der Berichterstattung zu beobachten, v.a. in Afrika, Asien und Lateinamerika. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung. Darüber hinaus meldet Deutschland freiwillig auch Exporte von Kleinen und Leichten Waffen<sup>21</sup> (siehe dazu Anlage 11).

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2017 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

**Tabelle A**

| Land                   | Güter                                           | Stückzahl |
|------------------------|-------------------------------------------------|-----------|
| Ägypten                | U Boot KI 209 Typ 1400                          | 2         |
| Algerien               | Fregatte MEKO A-200 AN<br>Lenkflugkörper RBS-15 | 1<br>16   |
| Belgien                | Hubschrauber NH90 NFH                           | 1         |
| Indonesien             | Kampfpanzer Leopard 2                           | 21        |
| Katar                  | Kampfpanzer Leopard 2<br>Kampffahrzeuge Fennek  | 12<br>25  |
| Kroatien               | Panzerhaubitze 2000                             | 13        |
| Litauen                | Panzerhaubitze 2000<br>Kanone OTO Melara        | 12<br>1   |
| Österreich             | Einzelteile/Ersatzstücke für Strela             | 6         |
| Republik Korea         | Lenkflugkörper TAURUS                           | 149       |
| Singapur               | Kampfpanzer Leopard 2                           | 18        |
| Vereinigtes Königreich | Lenkflugkörper Stormshadow                      | 2         |

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland im Kalenderjahr 2017 auch Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet (siehe dazu Anlage 11).

## 6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen; z. B. Maschi-

nenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser) verletzt oder getötet. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Staaten mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Gruppen organisierter Kriminalität sind daher in der Lage, sich langfristig via Schmuggelrouten durch durchlässige Grenzen mit Kleinwaffen und Munition zu versorgen. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zu nichte zu machen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den Leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen.

Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer an. Auf internationaler Ebene setzt sie sich für eine Eindämmung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und deren Munition ein.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet die Bundesregierung strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms<sup>22</sup> und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie<sup>23</sup>, des OSZE-Kleinwaffendokuments<sup>24</sup> und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition<sup>25</sup>, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT; siehe auch Abschnitt II.7.). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung andere Staaten sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie beim Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen im aktuellen Jahresabrüstungsbericht<sup>26</sup>). Dazu ge-

21 Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1.g) dieses Berichts

22 Vgl. VN-Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar unter <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/>

23 Im Internet abrufbar unter [http://europa.eu/legislation\\_summaries/foreign\\_and\\_security\\_policy/cfsp\\_and\\_esdp\\_implementation/l33244\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/l33244_de.htm)

24 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar unter <https://www.osce.org/fsc/20783?download=true>

25 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/15794>



hört auch die Implementierung der Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS), deren Entwicklung maßgeblich von der Bundesregierung gefördert wurde. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und Leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren.

Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass sie dauerhaft nachverfolgt werden können. Angesichts der langen Lebensdauer von Kleinwaffen kommt es darauf an, nach dem aktuellen Stand der Technik Kennzeichnungen an Waffen so anzubringen, dass sie möglichst dauerhaft und unauslöschlich sind. Das Auswärtige Amt hat in den letzten Jahren eine Reihe von Veranstaltungen und Studien zum Einsatz von modernen Technologien für die Kennzeichnung und Sicherung von Kleinwaffen und deren Munition organisiert und finanziert. Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den Vertrag über den Waffenhandel (ATT), durch den im Rahmen der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern auch Kleinwaffen erfasst sind. Deutschland setzt sich aktiv für die weitere Universalisierung und effektive Implementierung des Vertrags ein.

Deutschland verfolgt eine besonders restriktive Politik im Hinblick auf den Export von Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Die Bundesregierung hat 2017 ihr Werben für bessere Exportkontrollgrundsätze für Kleinwaffen fortgesetzt. So setzte sie sich unter anderem im Kreis der EU-Mitgliedstaaten, im Rahmen des ATT, des Wassenaar Arrangements und der G7 für eine Verbreitung des Grundsatzes „Neu für Alt“ und der Post-Shipment-Kontrollen als Basis verantwortungsvoller Kontrolle der Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen und Beitrag zur Minimierung von Umleitungsrisiken ein.

## 7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)<sup>27</sup>

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“ – ATT)<sup>28</sup>. Der ATT ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Er wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 95 Vertragsstaaten (Stand: Mai 2018). Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten der ersten Stunde.

Durch die erstmalige völkerrechtliche Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren, Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausfuhren einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen.

Nachdem im Rahmen der ersten Staatenkonferenz der ATT-Vertragsstaaten im Jahr 2015 wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertrages getroffen worden waren, konnten auf der zweiten Vertragsstaatenkonferenz 2016 die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt werden. Die letzte Staatenkonferenz, die im September 2017 in Genf stattfand, mandatierte die Arbeit von wichtigen Vertragsgremien für das kommende Jahr und diskutierte erstmals, welchen Beitrag der ATT zum Erreichen der Sustainable Development Goals leisten kann.

Neben der Implementierung des Vertrages gehört dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforderungen. Deutschland wirbt daher weiterhin bei anderen Staaten für einen Beitritt und die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Neben bilateralen, durch das Auswärtige Amt geförderten Maßnahmen setzt das BAFA im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um (siehe Abschnitt II.8.). Es hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

26 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 über Lagerbestände konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

27 Jahresabrüstungsbericht 2017, Bundestagsdrucksache 19/1380 vom 23.03.2018, im Internet abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/271790/b85b3378685a17cd7f729e696d103fe4/170531-jab-2017-data.pdf>

28 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254196/1663215627aac722c8a7a3e2271f4124/att-denkschrift-data.pdf>

Es kommt besonders darauf an, Staaten, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Dies betrifft insbesondere Entwicklungsländer. Die Bundesregierung unterstützt hierzu eine Reihe von Initiativen. Deutschland hatte 2017 den Vorsitz des Auswahlausschusses des 2016 eingerichteten Freiwilligen Treuhandfonds („Voluntary Trust Fund“) des ATT inne, der administrativ schwache Staaten bei der Umsetzung des Vertrages unterstützt. In dieser Rolle hat Deutschland die Aufnahme der Arbeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist derzeit nach Japan der zweitgrößte Geber (2016: 500.000 €, 2017: 370.000 € bei einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. €). Bereits vor Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds hatte die Bundesregierung seit 2013 die Geberfazität im Rahmen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) für die Umsetzung des ATT sowie für Projekte im Kleinwaffenbereich (UNSCAR) genutzt, um Staaten beim Aufbau ihrer Strukturen zur Umsetzung des ATT zu fördern. Insgesamt wurden in diesem Zusammenhang bis 2017 3,5 Mio. € bereitgestellt. Damit ist Deutschland größter Geber im Rahmen von UNSCAR.

Im Rahmen eines EU-Ratsbeschlusses<sup>29</sup> vom Dezember 2013 kofinanzierte die Bundesregierung mit einem nationalen Beitrag von knapp 20 % (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt) Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel, die vom BAFA in den Jahren 2014 bis 2016 implementiert wurden. Die Fortführung dieses ATT-Outreachprojekts über weitere drei Jahre mit einem Gesamtvolumen von 8,3 Mio. € wurde vom Rat der EU am 29.05.2017 beschlossen<sup>30</sup>. Dieses Folgeprojekt wird durch das BAFA zusammen mit Expertise France implementiert und gemeinsam mit der EU von Deutschland und Frankreich kofinanziert.

## 8. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht Einigkeit, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. Outreach), dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle

zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau eines Exportkontrollsystems oder bei der Verbesserung eines bestehenden Systems anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt hierbei insbesondere auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von konventionellen Rüstungsgütern, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Nach Abschluss der vom BAFA durchgeführten EU-Outreach-Aktivitäten im Rüstungsgüterbereich (EU-Ratsarbeitsgruppe COARM) in den Jahren 2013–2014 und dem vom Auswärtigen Amt finanzierten Projekt auf nationaler Ebene im Jahr 2015 erhielt das BAFA aufgrund des Beschlusses 2015/2309/GASP des Rates vom 10. Dezember 2015 erneut ein Mandat zur Umsetzung von COARM-Outreach-Aktivitäten im Zeitraum Januar 2016 bis Februar 2017. Neben regionalen Veranstaltungen für südosteuropäische sowie für osteuropäische und kaukasische Partnerländer fanden auch individuelle Aktivitäten für Georgien und Serbien statt. Dieses Projekt wurde durch das Auswärtige Amt und das BAFA kofinanziert.

Basierend auf dem Beschluss 2013/768/GASP vom 16. Dezember 2013 für Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Durchführung des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) in Drittländern im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie wurde seitens des BAFA ein umfangreiches EU-Projekt (ATT-OP) durchgeführt. Ziel dieses Projekts war insbesondere die Unterstützung des raschen Inkrafttretens des Waffenhandelsvertrages sowie die Förderung seiner uneingeschränkten Durchführung und universellen Anwendung. In der Projektlaufzeit von drei Jahren (April 2014 bis April 2017) wurden sowohl auf nationale Bedürfnisse der von der COARM-Arbeitsgruppe ausgewählten Partnerländer abgestimmte Unterstützungsprogramme als auch individuelle ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen und regionale Seminare durchgeführt. Neben der EU war das Auswärtige Amt Geldgeber dieses Projekts. Auch 2017 konnte eine Vielzahl von Veranstaltungen mit den Partnerländern organisiert werden. Darüber hinaus konnten langfristige Konzepte für die Zusammenarbeit mit einzelnen Partnerländern des ATT-OP (sogenannte „roadmaps“) mit insgesamt neun Partnerländern gemeinsam entwickelt werden. Die zweite – dreijährige – Phase des EU ATT-OP wurde vom Rat der EU am 29.05.2017 beschlossen und begann im August 2017. Dieses Folgeprojekt wird durch das BAFA zusammen mit Expertise France implementiert und gemeinsam mit der EU von Deutschland und Frankreich kofinanziert.

29 „BESCHLUSS 2013/768/GASP DES RATES vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie“, im Internet abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L\\_.2013.341.01.0056.01.DEU&toc=OJ.L.2013.341.TOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2013.341.01.0056.01.DEU&toc=OJ.L.2013.341.TOC)

30 „Beschluss (GASP) 2017/915 des Rates vom 29. Mai 2017 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 139/38 vom 30.05.2017

## III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2017 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingeschränkt ist.

Das BAFA erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2017 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 Empfängerländer mit den höchsten Genehmigungswerten des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden ausschließlich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um u. a. zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

### 1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2017 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern<sup>31</sup> ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Entsprechende deutsche Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) sind unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) aufgeführt.

#### a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2017 wurden in Deutschland insgesamt 11.491 Einzelanträge für die endgültige<sup>32</sup> Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 12.215). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 6,242 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2016 (6,848 Mrd. €) um rund 600 Mio. € zurückgegangen.

31 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWV, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

32 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführrzwecken, sind nicht enthalten.



Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2,448 Mrd. € (Vorjahr: 3,180 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1,483 Mrd. € (Vorjahr: 1,353 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 965 Mio. € (Vorjahr: 1,827 Mrd. €). Damit ging ein Anteil von 39,2 % (2016: 46,4 %) an EU-/NATO und NATO-gleichgestellte Länder.

Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betrugen 3,795 Mrd. € (Vorjahr: 3,668 Mrd. €). Der Genehmigungswert für Drittländer wurde maßgeblich durch einzelne Ausfuhrvorhaben mit einem hohen Auftragswert bestimmt. Dazu zählen z.B. die Genehmigungen für die Lieferung einer Fregatte für die algerische Marine und für ein U-Boot für ägyptische Marine, die einen erheblichen Anteil an dem Genehmigungsvolumen für Drittländer ausmachen.

Bei zahlreichen Exportgenehmigungen für Empfänger in Drittländern geht es um Zulieferungen von Komponenten an europäische und amerikanische Kooperationspartner, die ihrerseits erneut über die Ausfuhr entscheiden.

Die untere Abbildung 1 lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte der letzten zehn Jahre starken Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

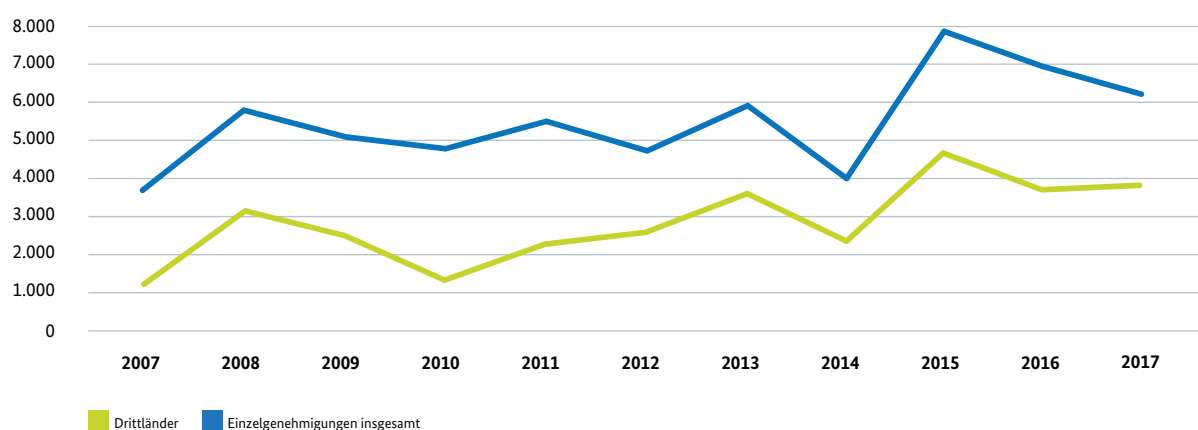
Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer<sup>33</sup> wurden im Jahr 2017 Einzelgenehmigungen im Wert von 1.048 Mio. € erteilt (2016: 581,1 Mio. €). Dies entspricht 16,79 % des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2016 lag dieser Anteil bei rd. 8,5%). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2017 Ägypten (708,3 Mio. €), Indien (131,1 Mio. €), Indonesien (108 Mio. €) und Pakistan (32,4 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Güterkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen<sup>34</sup> beliefen sich 2017 auf 39,1 Mio. € (2016: 7,2 Mio. €), das entspricht rund 0,63 % (2016: 0,11%) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2017<sup>35</sup>. (siehe Abb. 1)

#### b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG

**Abb. 1: Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen von 2007 bis 2017 (in Millionen Euro)**



33 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u.a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

34 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13.

35 In den Genehmigungswerten sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen nicht enthalten.

auch Drittländer beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittländer sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Der Genehmigungswert einer SAG wird als Höchstwert genehmigt und basiert auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Dabei wird der genehmigte Höchstwert unterschiedlich stark ausgenutzt. Der Höchstwert ist jedoch kein Indiz für die tatsächlichen Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinführen rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Der Gesamtwert der genehmigten SAG unterliegt regelmäßig starken jährlichen Schwankungen. Aufgrund der Langfristigkeit der Projekte, für die SAG erteilt werden, und der Verlängerungsmöglichkeiten für deren Gültigkeit (insgesamt bis zu 10 Jahre) kann es einerseits zu zufälligen Häufungen von Genehmigungsanträgen und Genehmigungen in einem Kalenderjahr kommen, andererseits kann es dadurch auch Jahre mit einem sehr geringen Genehmigungsvolumen geben. Aussagekräftig für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik sind diese statistischen Werte daher nicht.

Im Jahr 2017 wurden 37 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung der Politischen Grundsätze, des Gemeinsamen Standpunktes der EU und des ATT im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 37 (2016: 12) Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 325 Mio. € (2016: 58,7 Mio. €). Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 37 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In **dreißig Fällen** um Ausfuhren im Rahmen von sog. **regierungsamtlichen Kooperationen**. Unter regierungsamtlichen Kooperationen werden Entwicklungs- und

Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind.

- In **sieben Fällen** um die Fallgruppe TAG (Technologie-transfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms)

### c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2017 wurden 89 Anträge (Vorjahr: 61) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 14,37 Mio. € (Vorjahr: 11,03 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus anderen Gründen vor Bescheidung zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Akquirierung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine Voranfrage bezüglich der Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden nach einer negativ beantworteten Voranfrage aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen im Jahr 2017 die Türkei (4,85 Mio. €), Volksrepublik China (2,89 Mio. €) und Irak (1,92 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in Anlage 8.

### d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2017 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Die Tabelle basiert auf den 12.124 Einzelgenehmigungen des Jahres 2017<sup>36</sup>. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren

<sup>36</sup> Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

im Jahr 2017 mit rund 1,8 Mrd. € auf den Bereich der militärischen Ketten- und Radfahrzeuge entfiel.

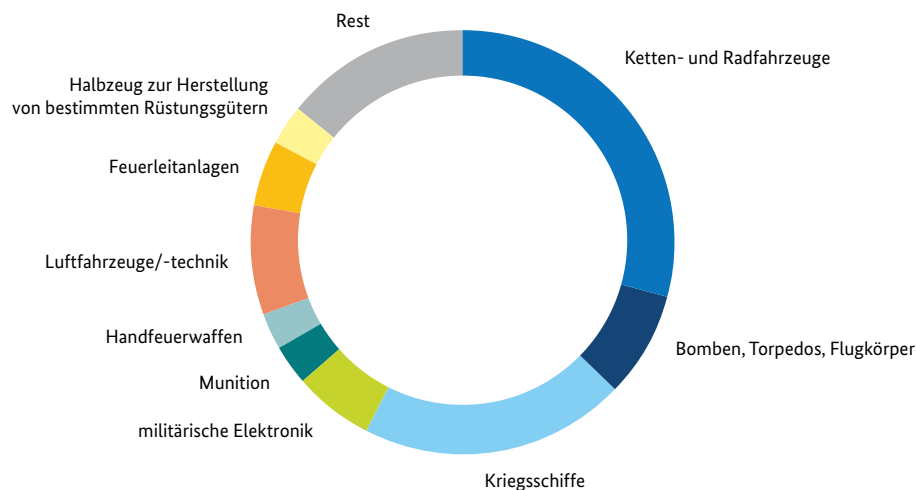
Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern

auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; (nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. g).

**Tabelle B: Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen**

| Position      | Ware                                                     | Anzahl        | Wert in Euro         |
|---------------|----------------------------------------------------------|---------------|----------------------|
| A 0001        | Handfeuerwaffen                                          | 1.970         | 215.507.369          |
| A 0002        | großkalibrige Waffen                                     | 323           | 98.302.922           |
| A 0003        | Munition                                                 | 597           | 193.872.740          |
| A 0004        | Bomben, Torpedos, Flugkörper                             | 227           | 502.130.747          |
| A 0005        | Feuerleitanlagen                                         | 547           | 318.456.123          |
| A 0006        | militärische Ketten- und Radfahrzeuge                    | 2.139         | 1.820.248.031        |
| A 0007        | ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe                       | 105           | 16.884.875           |
| A 0008        | Explosivstoffe und Brennstoffe                           | 295           | 49.494.856           |
| A 0009        | Kriegsschiffe                                            | 679           | 1.257.194.328        |
| A 0010        | militärische Luftfahrzeuge/-technik                      | 1.160         | 471.067.150          |
| A 0011        | militärische Elektronik                                  | 962           | 377.971.716          |
| A 0013        | ballistische Schutzausrüstung                            | 56            | 127.453.023          |
| A 0014        | Ausbildungs-/Simulationsausrüstung                       | 78            | 91.932.623           |
| A 0015        | Infrarot-/Wärmebildausrüstung                            | 150           | 122.021.014          |
| A 0016        | Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern   | 492           | 183.474.887          |
| A 0017        | verschiedene Ausrüstungen                                | 546           | 128.750.001          |
| A 0018        | Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern | 616           | 88.787.131           |
| A 0019        | HF – Waffensystem                                        | 5             | 1.296.421            |
| A 0021        | militärische Software                                    | 410           | 34.618.895           |
| A 0022        | Technologie                                              | 767           | 142.867.964          |
| <b>Gesamt</b> |                                                          | <b>12.124</b> | <b>6.242.333.086</b> |

**Abb. 2: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahr 2017:**



**e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2007 bis 2017**

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2007 bis 2017 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Abbildung 3 veranschaulicht das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2017 und 2016. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

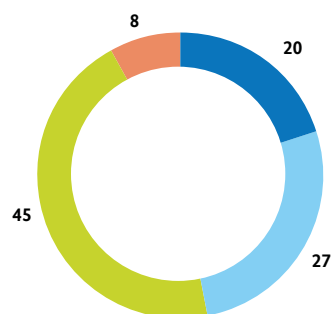
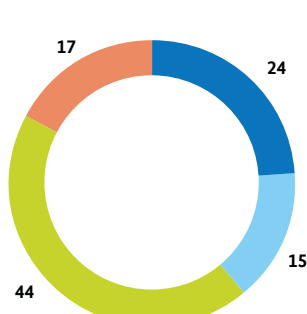
**f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2017**

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2017 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2,65 Mrd. €, also ca. 42,5 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2016: 1,88 Mrd. € bzw. 27,5 %).

In Tabelle D sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2017 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 1,58 Mrd. €; 2016: 1,39 Mrd. €). Die wertmäßig höchsten Genehmigungen entfallen auf Algerien und Ägypten.

**Tabelle C: Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2007 bis 2017**

| Jahr | EU-Länder<br>(in Mio. €) | NATO- oder<br>NATO-gleichgestellte<br>Länder<br>(ohne EU-Länder)<br>(in Mio. €) | Drittländer<br>(in Mio. €) | Einzelgenehmigungen<br>gesamt<br>(in Mio. €) | Sammelausfuhr-<br>genehmigungen<br>gesamt<br>(in Mio. €) |
|------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 2007 | 1.297                    | 1.141                                                                           | 1.230                      | 3.668                                        | 5.053                                                    |
| 2008 | 1.839                    | 809                                                                             | 3.141                      | 5.788                                        | 2.546                                                    |
| 2009 | 1.445                    | 1.106                                                                           | 2.492                      | 5.043                                        | 1.996                                                    |
| 2010 | 2.315                    | 1.056                                                                           | 1.383                      | 4.754                                        | 737                                                      |
| 2011 | 1.954                    | 1.162                                                                           | 2.298                      | 5.414                                        | 5.381                                                    |
| 2012 | 971                      | 1.129                                                                           | 2.604                      | 4.704                                        | 4.172                                                    |
| 2013 | 1.168                    | 1.071                                                                           | 3.606                      | 5.846                                        | 2.495                                                    |
| 2014 | 817                      | 753                                                                             | 2.404                      | 3.961                                        | 2.545                                                    |
| 2015 | 2.475                    | 763                                                                             | 4.621                      | 7.859                                        | 4.960                                                    |
| 2016 | 1.353                    | 1.827                                                                           | 3.668                      | 6.848                                        | 59                                                       |
| 2017 | 1.483                    | 965                                                                             | 3.795                      | 6.242                                        | 325                                                      |

**Abb. 3: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen:****2016** (6.848 Mio. € = 100 %)**2017** (6.242 Mio. € = 100 %)

■ EU-Länder   ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder   ■ Drittländer (ohne Entwicklungsländer)   ■ Entwicklungsländer

Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Werten für die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen gesetzt werden. Aufgrund der Gültigkeitslaufzeiten der Genehmigungen können die Erteilung der Genehmigung und deren Ausnutzung für die tatsächliche Ausfuhr in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen. Zudem kommt es vor, dass trotz erteilter Genehmigung keine Ausfuhr erfolgt, weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben oder gänzlich aufgegeben wird.

**Tabelle D: Kriegswaffengenehmigungen in Drittländer im Jahr 2017**

| Land                              | Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen | Wert in €            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------|
| Algerien                          | 4                                                | 901.159.780          |
| Ägypten                           | 4                                                | 445.445.933          |
| Botsuana                          | 1                                                | 70.754               |
| Brasilien                         | 2                                                | 111.609              |
| Chile                             | 1                                                | 25.000               |
| Georgien                          | 1                                                | 68.673               |
| Indien                            | 3                                                | 4.946.800            |
| Indonesien                        | 3                                                | 3.258.700            |
| Israel                            | 2                                                | 1.101.200            |
| Jordanien                         | 3                                                | 12.102.870           |
| Korea, Republik                   | 3                                                | 753.501              |
| Libanon                           | 1                                                | 9.500                |
| Malaysia                          | 1                                                | 1.500.375            |
| Mali [VN-Mission]                 | 1                                                | 111.100              |
| Oman                              | 4                                                | 2.466.610            |
| Saudi-Arabien                     | 5                                                | 152.192.743          |
| Singapur                          | 4                                                | 10.316.970           |
| Südafrika (Niederländische Armee) | 1                                                | 25.000               |
| Trinidad und Tobago               | 1                                                | 301.200              |
| Tunesien                          | 1                                                | 22.800               |
| Vereinigte Arabische Emirate      | 4                                                | 45.093.621           |
| <b>Gesamt</b>                     | <b>50</b>                                        | <b>1.581.084.739</b> |

#### g) Kleinwaffengenehmigungen 2007 bis 2017

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie bilden somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen (vgl. Abschnitt III. 1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter III.1 a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten.

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich im Jahr 2017 auf 47,82 Mio. €. Im Jahr 2016 lag der Wert bei 46,89 Mio. €. Die Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer liegen dabei 2017 (15,1 Mio. €) unter dem Niveau des Vorjahres (16,4 Mio. €).

„Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

**Tabelle E: Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen**

| Aufteilung nach Ländergruppen        | Erteilte Genehmigungen Werte in Euro |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| EU-Länder                            | 27.266.972                           |
| NATO und NATO-gleichgestellte Länder | 5.451.804                            |
| Drittländer (übrige Länder)          | 15.096.254                           |
| <b>Gesamt</b>                        | <b>47.815.030</b>                    |
| EU-Länder                            | 57,03 %                              |
| NATO und NATO-gleichgestellte Länder | 11,40 %                              |
| Drittländer (übrige Länder)          | 31,57 %                              |

Tabelle E.1: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

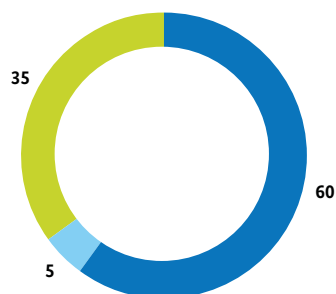
| Jahr | EU-Länder | NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder<br>(ohne EU-Länder) | Drittländer | Einzelgenehmigungen<br>gesamt |
|------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|
| 2007 | 9,35      | 9,38                                                       | 30,2        | 48,93                         |
| 2008 | 22,72     | 28,94                                                      | 17,18       | 68,85                         |
| 2009 | 35,97     | 20,10                                                      | 14,32       | 70,40                         |
| 2010 | 19,42     | 13,81                                                      | 16,30       | 49,54                         |
| 2011 | 10,03     | 9,95                                                       | 17,92       | 37,90                         |
| 2012 | 12,84     | 26,22                                                      | 37,09       | 76,15                         |
| 2013 | 6,80      | 33,59                                                      | 42,23       | 82,63                         |
| 2014 | 6,23      | 19,57                                                      | 21,63       | 47,43                         |
| 2015 | 11,13     | 6,81                                                       | 14,49       | 32,43                         |
| 2016 | 27,96     | 2,55                                                       | 16,38       | 46,89                         |
| 2017 | 27,27     | 5,45                                                       | 15,10       | 47,82                         |

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2017 und 2016 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die einzelnen Ländergruppen. Der Genehmi-

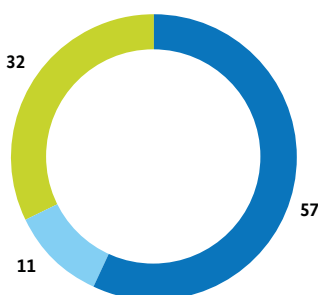
gungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2017 15,10 Mio. € (2016: 16,38 Mio. €; 2015: 14,49 Mio. €). Der höchste Drittlandwert entfiel dabei auf Indien (6,80 Mio. €).

Abb. 4: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen:

2016 (46,89 Mio. € = 100 %)



2017 (47,82 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder   ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder   ■ Drittländer (ohne Entwicklungsländer)

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (215,51 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch zivil genutzte Schusswaffen (Revolver, Pistolen) sowie Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er inter-

national für die Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen verwendet wird, hinausgeht.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 33) entfielen im Jahr 2017 Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen im Wert von rund 9,7 Mio. € (Lieferungen nach Indien und Indonesien).



**Tabelle F: Einzelgenehmigungen von Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2017**

| Land                            | Genehmigungen<br>gesamt | AL-Pos.                 | Wert in Euro                                               | Güterbeschreibung                                                                                                                                                  | Stück                                     |
|---------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Algerien                        | 1                       | 0001A                   | 239.694<br>108.529                                         | Maschinengewehr [Bordwaffe für Hubschrauber]<br>Teile für Maschinengewehre                                                                                         | 1<br>10                                   |
| Barbados                        | 1                       | 0001A                   | 1.151                                                      | Teile für Maschinengewehre                                                                                                                                         | 80                                        |
| Brasilien                       | 1                       | 0001A                   | 95.819                                                     | Gewehre mit KWL-Nummer<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                         | 18<br>504                                 |
| Indien                          | 3                       | 0001A<br>0001A          | 4.803.230<br>2.000.373<br>9                                | Maschinenpistolen;<br>Teile für Maschinenpistolen;<br>Teile für Maschinengewehre                                                                                   | 3.433<br>37.314<br>12                     |
| Indonesien                      | 3                       | 0001A<br>0001A<br>0001A | 976.500<br>160.260<br>976.700<br>736<br>505.000<br>242.265 | Gewehre mit KWL-Nummer;<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer<br>Maschinenpistolen;<br>Teile für Maschinenpistolen<br>Maschinengewehre<br>Teile für Maschinengewehre | 450<br>1.800<br>540<br>1.080<br>50<br>700 |
| Irak                            | 2                       | 0001A                   | 106.966                                                    | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                                                   | 31                                        |
| Israel                          | 1                       | 0001A                   | 12.160                                                     | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                                                   | 32.000                                    |
| Jordanien                       | 2                       | 0001A<br>0001A<br>0001A | 23.200<br>25.770<br>429.000<br>121.000                     | Gewehre mit KWL-Nummer;<br>Maschinenpistolen;<br>Maschinengewehre [Einbau in Schützenpanzer];<br>Teile für Maschinengewehre                                        | 20<br>20<br>55<br>diverse                 |
| Korea,<br>Republik              | 1                       | 0001A                   | 712.500<br>56.233                                          | Gewehre mit KWL-Nummer;<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                        | 460<br>3.630                              |
| Libanon                         | 2                       | 0001A                   | 9.500<br>3.892                                             | Gewehre mit KWL-Nummer;<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                        | 5<br>62                                   |
| Malaysia                        | 1                       | 0001A<br>0001A<br>0001A | 573.000<br>396.000<br>469.500<br>104.715                   | Gewehre mit KWL-Nummer<br>Maschinenpistolen<br>Maschinengewehre;<br>Teile für Maschinengewehre                                                                     | 300<br>300<br>50<br>250                   |
| Oman                            | 3                       | 0001A<br>0001A          | 859.339<br>17.271<br>700.000                               | Gewehre mit KWL-Nummer;<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer<br>Maschinenpistolen                                                                                   | 1.000<br>60<br>500                        |
| Saudi-Arabien                   | 1                       | 0001A                   | 11.250                                                     | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                                                   | 75.000                                    |
| Singapur                        | 2                       | 0001A<br>0001A          | 1.850<br>1.385<br>180                                      | Gewehr mit KWL-Nummer<br>Maschinenpistolen;<br>Teile für Maschinenpistolen                                                                                         | 1<br>1<br>135                             |
| Taiwan                          | 2                       | 0001A<br>0001A          | 164<br>780                                                 | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer<br>Teile für Maschinenpistolen                                                                                                    | 201<br>300                                |
| Trinidad und<br>Tobago          | 1                       | 0001A                   | 301.200<br>3.200                                           | Maschinenpistolen;<br>Teile für Maschinenpistolen                                                                                                                  | 400<br>100                                |
| Tunesien                        | 1                       | 0001A                   | 22.800<br>1.084                                            | Gewehre mit KWL-Nummer<br>Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                         | 12<br>24                                  |
| Vereinigte<br>Arabische Emirate | 1                       | 0001A                   | 800                                                        | Teile für Gewehre mit KWL-Nummer                                                                                                                                   | 400                                       |
| <b>Gesamt</b>                   | <b>29</b>               | <b>15.096.254</b>       |                                                            |                                                                                                                                                                    |                                           |

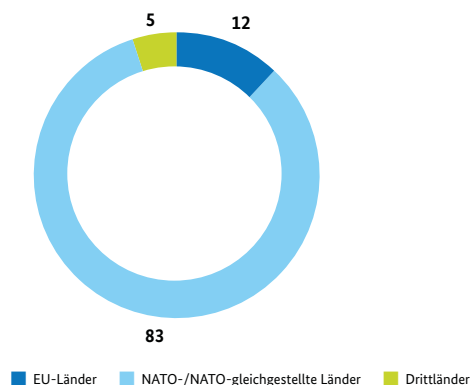
**Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2007–2017**

Als „Munition für Kleinwaffen“ wird bei der statistischen Auswertung jegliche Munition erfasst, die aufgrund ihrer technischen Merkmale (u. a. Kaliber und Geschossart) abstrakt dazu geeignet ist, aus Kleinwaffen verschossen zu werden. Diese Munition findet teilweise auch Verwendung für die Jagd und das sportliche Schießen. Gegenstand der aufgeführten Genehmigungen können daher auch Munitionslieferungen sein, die einer Verwendung für Jagd- und Sportzwecke dienen.

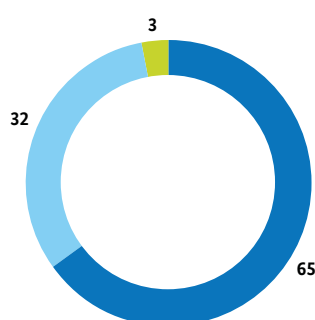
| Jahr | EU-Länder | NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder<br>(ohne EU-Länder) | Drittländer | Einzelgenehmigungen<br>gesamt |
|------|-----------|------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------|
| 2007 | 16,77     | 13,59                                                      | 1,40        | 31,76                         |
| 2008 | 10,10     | 10,18                                                      | 18,65       | 38,94                         |
| 2009 | 41,18     | 17,53                                                      | 2,63        | 61,35                         |
| 2010 | 10,35     | 17,13                                                      | 2,00        | 29,48                         |
| 2011 | 15,15     | 17,63                                                      | 1,77        | 34,55                         |
| 2012 | 7,04      | 7,25                                                       | 3,75        | 18,04                         |
| 2013 | 29,74     | 19,96                                                      | 2,82        | 52,51                         |
| 2014 | 4,45      | 17,23                                                      | 5,53        | 27,21                         |
| 2015 | 11,80     | 15,29                                                      | 4,28        | 31,36                         |
| 2016 | 39,05     | 271,10                                                     | 17,61       | 327,76                        |
| 2017 | 18,58     | 9,21                                                       | 0,91        | 28,69                         |

**Abb. 5: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen:**

2016 (327,76 Mio. € = 100 %)



2017 (28,69 Mio. € = 100 %)



Die obere Abbildung 5 zeigt die Verteilung der 2017 und 2016 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o.g. Ländergruppen.

Vom Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffenmunition entfiel 2017 ein Anteil von rund 3 % auf Drittländer. Knapp 40 % des Gesamtwertes für Drittländer (ca. 346 Tsd. €) entfielen auf Genehmigungen für Lieferungen zur Unterstützung von Missionen der Vereinten Nationen.

**Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2017**

| Land                                 | Genehmigungen<br>gesamt | AL-Pos. | Wert in €      | Güterbeschreibung                                   | Stück   |
|--------------------------------------|-------------------------|---------|----------------|-----------------------------------------------------|---------|
| Algerien                             | 1                       | 0003A   | 57.500         | Munition für Maschinengewehre [KWL-Nr.: 50]         | 10.000  |
| Andorra                              | 1                       | 0003A   | 4.971          | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]                 | 14.000  |
| Brasilien                            | 1                       | 0003A   | 2.765          | Teile für Gewehrmunition [ohne KWL-Nr.]             | 20.000  |
| Indonesien                           | 1                       | 0003A   | 405.000        | Munition für Maschinengewehre [KWL-Nr.: 50]         | 500.000 |
| Irak                                 | 1                       | 0003A   | 2.340          | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 2.000   |
| Kasachstan                           | 1                       | 0003A   | 11.085         | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]                 | 6.600   |
| Kenia                                | 1                       | 0003A   | 8.400          | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 20.000  |
| Korea,<br>Republik                   | 2                       | 0003A   | 41.001         | Munition für Maschinenpistolen [KWL-Nr.: 50]        | 100.000 |
| Libanon                              | 1                       | 0003A   | 4.730          | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 11.000  |
| Mali                                 | 2                       | 0003A   | 11.100         | Munition für Gewehre [KWL-Nr.: 50]<br>[VN-Mission]  | 140.000 |
|                                      |                         |         | 43.600         | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 80.000  |
| Oman                                 | 2                       | 0003A   | 32.340         | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]                 | 80.000  |
| Somalia                              | 1                       | 0003A   | 112.900        | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 140.000 |
| Vereinigte Ara-<br>bische Emirate    | 1                       | 0003A   | 10.680         | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]                 | 30.000  |
| Zentral-<br>afrikanische<br>Republik | 2                       | 0003A   | 63.000         | Munition für Gewehre [ohne KWL-Nr.]<br>[VN-Mission] | 150.000 |
| <b>Gesamt</b>                        | <b>18</b>               |         | <b>911.412</b> |                                                     |         |

**h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2017**

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46-48 AWW. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland – also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWG – befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht nach § 4a KrWaffKontrG bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 17 Vermittlungsgenehmigungen für Rüstungsgüter (Vorjahr: 27) für Empfänger in Drittländern im Wert von rund 3 Mio. € (Vorjahr: 29,23 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen sowie versagte Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

## 2. Ausfuhr von Kriegswaffen

### a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2017

Im Jahr 2017 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert von insgesamt 2,65 Mrd. € (0,21 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2016: 2,5 Mrd. €, 0,21 %). Wertmäßig erfolgten rund 9,5 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Bei den Kriegswaffenausfuhren handelt es sich überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch um Bundeswehrabgaben. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren gegliedert nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

#### (1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2017 ein Warenwert von 1,72 Mio. € auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2016: 20,56 Mio. €).

#### (2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2017 auf rund 2,65 Mrd. € (2016: 2,48 Mrd. €). Davon entfielen rund 9,4 % (249,6 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

**Tabelle I: Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2007 bis 2017**

| Jahr | Gesamtwert in Mio. Euro |
|------|-------------------------|
| 2007 | 275,8                   |
| 2008 | 388,8                   |
| 2009 | 179,7                   |
| 2010 | 453,0                   |
| 2011 | 842,8                   |
| 2012 | 559,1                   |
| 2013 | 568,1                   |
| 2014 | 1.338                   |
| 2015 | 1.173                   |
| 2016 | 2.297                   |
| 2017 | 2.400                   |

Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer belief sich auf einen Wert von rund 2,40 Mrd. € (2016: 2,30 Mrd. €). Davon erfolgten unter anderem Ausfuhren in Höhe von 901,8 Mio. € nach Algerien, 637,6 Mio. € nach Ägypten und 350,9 Mio. € nach Katar.

### b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2007 bis 2017

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt

**Tabelle J: Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2007 bis 2017**

| Jahr | Gesamtwert in Mio. € | Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport |
|------|----------------------|---------------------------------------------|
| 2007 | 1.510,1              | 0,16                                        |
| 2008 | 1.427,2              | 0,14                                        |
| 2009 | 1.338,8              | 0,17                                        |
| 2010 | 2.119,0              | 0,22                                        |
| 2011 | 1.284,7              | 0,12                                        |
| 2012 | 946,0                | 0,09                                        |
| 2013 | 956,6                | 0,09                                        |
| 2014 | 1.826,0              | 0,16                                        |
| 2015 | 1.554,9              | 0,13                                        |
| 2016 | 2.501,8              | 0,21                                        |
| 2017 | 2.651,7              | 0,21                                        |

### 3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen des Stockholm Peace Research Institute (SIPRI) sind die Rüstungsexporte Deutschlands im globalen Vergleich im Zeitraum 2013bis 2017 um 14 % gegenüber dem Zeitraum 2008bis2012 zurückgegangen, während das globale Rüstungsexportvolumen um 10 % zunahm. Unter den 10 größten exportierenden Nationen hat Deutschland den größten Rückgang im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen.

Danach fiel der Anteil Deutschlands an den globalen Rüstungsexporten in den genannten Vergleichszeiträumen von 7,4 % auf 5,8 %. Deutschland wird von SIPRI in der Rangliste der größten Exporteure auf Rang vier hinter den USA, Russland und Frankreich geführt.

SIPRI folgt bei der Aufstellung seiner Statistiken einer eigenen Methodik, die sich von derjenigen der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung erheblich unterscheidet. Berücksichtigt werden z. B. nicht die tatsächlichen Genehmigungswerte für Ausfuhren, sondern fiktive Werte (sog. Trend Indicator Value), die sich an den Produktionskosten von Waffensystemen orientieren. Zudem werden nur die Ausfuhren von Hauptwaffensystemen und deren Bestandteilen erfasst. Zahlreiche Rüstungsgüter, die in die Statistik der Rüstungsexportberichte der Bundesregierung einfließen, werden dabei nicht berücksichtigt (z. B. militärische LKW, Kleinwaffen und Munitionslieferungen).

Die SIPRI-Statistik ist aufgrund ihrer auf eine internationale Vergleichbarkeit angelegten Methodik geeignet, globale Trends bei Rüstungsexporten aufzuzeigen. Eine Vergleichbarkeit der SIPRI-Statistiken mit den Rüstungsexportberichten der Bundesregierung, die auf den Genehmigungswerten für sämtliche Rüstungsgüterausfuhren beruhen, besteht hingegen nicht.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es regelmäßig erhebliche statistische Schwankungen. Dies ist in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt auch maßgeblich von anderen Faktoren ab, wie z. B. von konjunkturellen Einflüssen, der Entwicklung von Budgets für Verteidigungsausgaben oder der Beantragung von Genehmigungen für Ausfuhrvorhaben mit hohem finanziellem Wert.

# Anlage 1a

## Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungssichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

### I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen<sup>37</sup> und sonstigen Rüstungsgütern<sup>38</sup> in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen<sup>39</sup> sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser

### II. NATO-Länder<sup>40</sup>, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder<sup>41</sup>

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

37 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

38 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWW – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

39 Als Anlage 2.

40 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

41 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese Rüstungsexportpolitischen Grundsätze so weit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer Rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemein einen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

### III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.



In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen<sup>42</sup> sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
  - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
  - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft wurden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

#### IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.
2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.
3. An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.
4. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.
5. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

#### V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

42 Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

# Anlage 1b

## Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer<sup>43</sup>

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.<sup>44</sup>
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Grundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).
4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.<sup>45</sup>
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.

6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.<sup>46</sup> Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.
9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

<sup>43</sup> Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

<sup>44</sup> Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

<sup>45</sup> Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

<sup>46</sup> Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

# Anlage 1c

## Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 hat die Bundesregierung am 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer eingeführt. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte hat die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung entsprechend ergänzt. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.
- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu Vor-Ort-Kontrollen einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.
- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle Kriegswaffen und bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre), die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.
- Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.
- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.
- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.
- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereit gestellt.
- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.
- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene thematisieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.
- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
  - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
  - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
  - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
  - Durchführung der Kontrolle
- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

## Anlage 2

### GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

#### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP<sup>47</sup> betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP<sup>48</sup> betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.
- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

47 ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

48 ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.<sup>49</sup>

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.<sup>50</sup>

#### HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

##### Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
  - Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
  - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
  - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
  - Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

##### Artikel 2

###### Kriterien

- (1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union ver-

hängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

- (2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

49 Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

50 ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

**(3) Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

**(4) Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
  - b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
  - c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
  - d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.
- (5) Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

**(6) Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;



- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

**Artikel 3**

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

**Artikel 4**

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.
- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.



#### Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

#### Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

#### Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

#### Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

#### Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

#### Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

**Artikel 14**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

**Artikel 15**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

**Artikel 16**

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

# Anlage 3

## Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT) (dt. Übersetzung; Originalwortlaut s. BGBl II 2013 S. 1426)

### Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den uner-

laubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

### Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

### Artikel 2

#### Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;
- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeueereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

**Artikel 3****Munition**

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

**Artikel 4****Teile und Komponenten**

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

**Artikel 5****Allgemeine Durchführung**

- (1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.
- (2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.
- (4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

- (6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

**Artikel 6****Verbote**

- (1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.
- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

**Artikel 7****Ausfuhr und deren Bewertung**

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
  - b) dazu verwendet werden könnten,
    - i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
    - ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
    - iii) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
    - iv) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.

- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.
- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

**Artikel 8****Einfuhr**

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

**Artikel 9****Durchfuhr oder Umladung**

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

**Artikel 10****Vermittlungstätigkeit**

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

**Artikel 11****Umleitung**

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.

- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

**Artikel 12****Führen von Aufzeichnungen**

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell /Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.



**Artikel 13****Berichterstattung**

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

**Artikel 14****Durchsetzung**

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

**Artikel 15****Internationale Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.

- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.
- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

**Artikel 16****Internationale Unterstützung**

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.

- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

#### Artikel 17

##### Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.
- (3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzurichtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.
- (4) Die Konferenz der Vertragsstaaten
- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
  - b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
  - c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
  - d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
  - e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
  - f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
  - g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

- (5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

#### Artikel 18

##### Sekretariat

- (1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.
- (2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.
- (3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:
- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
  - b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
  - c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
  - d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
  - e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

#### Artikel 19

##### Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

- (2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

#### Artikel 20 Änderungen

- (1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.
- (2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.
- (4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

#### Artikel 21

##### Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.
- (3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

#### Artikel 22

##### Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 23

##### Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

#### Artikel 24

##### Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation

beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.

- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

#### Artikel 25

##### Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

#### Artikel 26

##### Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen

#### Artikel 27

##### Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

#### Artikel 28

##### Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 02. April 2013.

# Anlage 4

## Auszug aus der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung (konsolidierte Fassung)

Anwendung der Ausfuhrliste Teil I A (Stand: 27.04.2017)

### A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

**0001** Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:

- a) Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
- b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
- c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,
- d) „deaktivierte Feuerwaffen“.

- a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinen-  
gewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
- d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.

b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
  - a) Vollautomaten,
  - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) zu verschießen.

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
  1. Schlachtung von Haustieren,
  2. Betäubung von Tieren,
  3. Seismische Tests,
  4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
  5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Wechselmagazine, Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer und Mündungsbremsen für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte.

Anmerkung: Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu neunfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

**0002** Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektorien, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
  1. Schlachtung von Haustieren,
  2. Betäubung von Tieren,
  3. Seismische Tests,
  4. Abfeuern von industriellen Projektilen, oder
  5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),

Ergänzende Anmerkung: Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.
- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.
- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;

- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

**0003** Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.



**0004** Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS) siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,  
b) Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
  2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
- a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder  
b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,  
b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems – AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder
  2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;
- b) Auswurfssysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „ziviles Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
- a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
- b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
  3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

**0005** Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;



- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungen (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);

- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

**0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:**

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) Andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
  - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
  - b) Allradantrieb;
  - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4.500 kg; und
  - d) Geländegängigkeit.
2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
  - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
  - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB6/BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,
- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,
- d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

*Ergänzende Anmerkung:* Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

**0007** Chemische Agenzien, „biologische Agenzien“, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

a) „biologische Agenzien“ oder radioaktive Stoffe ausgewählt oder geändert zur Steigerung der Wirksamkeit bei der Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, der Funktionsbeeinträchtigung von Ausrüstung, der Vernichtung von Ernten oder der Schädigung der Umwelt;

b) chemische Kampfstoffe einschließlich:

1. Nervenkampfstoffe:

a) Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonsäure-alkyl(R<sub>2</sub>)ester-fluoride (R<sub>1</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>), wie:  
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und  
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),

b) Phosphorsäure-dialkyl(R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub>)amid-cyanid-alkyl(R<sub>3</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>2</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R<sub>3</sub> = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>), wie:  
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),

c) Alkyl(R<sub>1</sub>)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub>) aminoethyl)-alkyl(R<sub>2</sub>) ester (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:  
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);

2. Hautkampfstoffe:

a) Schwefelloste, wie:

1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),

b) Lewisite, wie:

1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),

c) Stickstofflose, wie:

1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

3. Psychokampfstoffe, wie:

a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

4. Entlaubungsmittel, wie:

- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
- b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlor-phenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));

c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:

1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:  
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
2. Alkyl(R<sub>1</sub>)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub>) aminoethyl-alkyl(R<sub>2</sub>)ester (R<sub>1</sub>, R<sub>3</sub>, R<sub>4</sub> = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R<sub>2</sub> = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C<sub>n</sub> = C<sub>1</sub> bis C<sub>10</sub>) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:  
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropyl-amino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:

1. α-Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);

6. N-Nonanoylmorpholin (MPA)  
(CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
  2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
  3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;
- Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:
- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
  - b) Schutzkleidung.
- Ergänzende Anmerkung: Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.
- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.
- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
  2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:
    - a) „Expressions-Vektoren“,
    - b) Viren,
    - c) Zellkulturen.
- Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:
- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
  - b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
  - c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
  - d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
  - e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
  - f) nicht belegt,
  - g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
  - h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
  - i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
  - j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
  - k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
  - l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
  - m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
  - n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
  - o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
  - p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

**0008** „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. „Mischung“ im Sinne von Nummer 0008 – mit Ausnahme der Unternummern 0008c11 oder 0008c12 – bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z. B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

3. Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.

a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Aminodinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
  - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
  - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
  - a) HMX (Cyclotetramethylentetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
  - b) Difluoramin-Analoga des HMX,
  - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraazabicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
  - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
  - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),

- c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
  - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
  - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
  - 17. NTNMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
  - 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
  - 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
  - 20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
  - 21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
    - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethylentrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
    - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclohexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
  - 22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
  - 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
  - 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramin)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
  - 25. Tetrazole wie folgt:
    - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
    - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
  - 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
  - 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
  - 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
  - 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
  - 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
  - 31. Triazine wie folgt:
    - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
    - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
  - 32. Triazole wie folgt:
    - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
    - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
    - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
    - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
    - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
    - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
    - g) nicht belegt,
    - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
    - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
    - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
  - 33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
    - a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8.700 m/s bei maximaler Dichte, oder
    - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
  - 34. nicht belegt,
  - 35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7);
  - 36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-Tetraoxa-4,10-Diazaisowurtzitan),
  - 37. GUDN (Guanylharnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5),
  - 38. Tetrazine wie folgt:
    - a) BTAT (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-3,6-Diaminotetrazin),
    - b) LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-Tetrazine-1,4-Dioxid);
  - 39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6.800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar);
  - 40. BTNEN (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-Nitramin) (CAS-Nr. 19836-28-3);
  - 41. FTDO (5,6-(3',4'-Furazano)-1,2,3,4-Tetrazin-1,3-Dioxid);
- Anmerkung: Unternummer 0008a schließt „Explosivstoff-Co-Kristalle (explosive co-crystals)“ ein.*
- Technische Anmerkung: „Explosivstoff-Co-Kristall (explosive co-crystal)“ ist ein Feststoff, der aus einer geordneten dreidimensionalen Anordnung von zwei oder mehr Explosivstoffmolekülen besteht, von denen mindestens eines in Unternummer 0008a angegeben ist.*
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
    - 1. alle Feststoff-„Treibstoffe“ mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
      - a) 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nicht-halogenierten „Treibstoffen“,
      - b) 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten „Treibstoffen“ oder
      - c) 260 Sekunden bei metallischen „Treibstoffen“,
    - 2. nicht belegt,
    - 3. „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1.200 kJ/kg,



4. „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
  5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
  6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
  7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,  
*Anmerkung: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*
  2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
  3. Borane wie folgt und Derivate daraus:
    - a. Carborane;
    - b. Boranhomologe wie folgt:
      1. Decaboran (14) (CAS 17702-41-9),
      2. Pentaboran (9) (CAS 19624-22-7),
      3. Pentaboran (11) (CAS 18433-84-6),
  4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und 0008d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
    - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
    - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
    - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
    - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),  
*Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*
  5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen oder „pyrotechnische“ ‚Mischungen‘ in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
    - a) Metalle und ‚Mischungen‘ daraus wie folgt:
      1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
  2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
- b) ‚Mischungen‘ die einen der folgenden Stoffe enthalten:
1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
  2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
- Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte ‚Mischung‘ zu bilden, wie Flüssig-„treibstoff“-suspensionen (liquid propellant slurries), Fest-„treibstoffe“ oder „pyrotechnische“ ‚Mischungen‘.*
- Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*
6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
  7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
  8. kugelförmiges oder kugelnähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
  9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68,
  10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
    - a) Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamm), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,

- b) andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m<sup>3</sup>, gemessen bei 293 K (20 °C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),

Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht JP-4, JP-8, raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.

11. „Pyrotechnische“ und selbstentzündliche Materialien wie folgt:

- a) „Pyrotechnische“ oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
- b) Mischungen von Magnesium, Polyetrafluoräthylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),

12. Brennstoffgemische, „pyrotechnische“ Mischungen oder „energetische Materialien“, soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
1. Aluminium,
  2. Beryllium,
  3. Bor,
  4. Zirkonium,
  5. Magnesium oder
  6. Titan,
- b) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
- c) von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;

- d) Oxidationsmittel wie folgt und ‚Mischungen‘ daraus:

1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr. 140456-78-6),
2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
  - a) sonstige Halogene,
  - b) Sauerstoff oder
  - c) Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifizierungsmittel, Monomere und Polymere wie folgt:

1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
2. BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen „Vorprodukte“),
6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifizierungsmittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
  - a) Nitrogruppen,
  - b) Azidogruppen,
  - c) Nitratgruppen,
  - d) Nitrazagruppen oder
  - e) Difluoraminogruppen,
7. FAMAO (3-Difluoraminomethyl-3-azido-methyloxetan) und seine Polymere,



8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
  9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
  10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
  11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
  12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
  13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10.000, wie folgt:
    - a) Polyepichlorhydrindiol,
    - b) Polyepichlorhydrintriol,
  14. NENAs (Nitratomethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),
  15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS Nr. 27814-48-8),
  16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan), Poly-NMMO oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
  17. Polynitroorthocarbonate,
  18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
  19. 4,5 Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol (iso-DAMTR),
  20. PNO (Poly(3-nitrato oxetan);
    - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
    - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
    - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273 94 5);
  5. Blei- $\beta$ -resorcyat (CAS-Nr. 20936-32-7),
  6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
  7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
  8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
  9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
  10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
  11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
  12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
  13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
  14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
  15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
    - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(diäthyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
    - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(diäthyl)-pyrophosphat (KR3538),
    - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(diäthyl) phosphat,
  16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
  17. Bindemittel wie folgt:
    - a) 1,1R,1S-Trimesoyl-Tris(2-Ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS 7722-73-8)
    - b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trimethyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridingruppe,
- Anmerkung: Unternummer 0008f17b umfasst:
- a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-Methylaziridin) (HX-752) (CAS Nr. 7652-64-4),
  - b) 2,4,6-Tris(2-Ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-Triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9),
  - c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-Ethylaziridin) (HX-877) (CAS Nr. 71463-62-2);
18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
  2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
  3. BNO (Butadiennitriloxid),
  4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
    - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
    - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1) (2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
    - c) Ferrocencarbonsäuren und Ferrocencarbonsäureester,
    - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
    - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate, nicht anderweitig von Unternummer 0008f4 erfasst,
  - f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
  - g) Propylferrocen,
  - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
  - i) Dicyclopentylferrocen,
  - j) Dicyclohexylferrocen,
  - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
  - l) Dipropylferrocen,

19. superfeines Eisenoxid ( $\text{Fe}_2\text{O}_3$ ) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als  $250 \text{ m}^2/\text{g}$  und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich  $3,0 \text{ nm}$  (CAS-Nr. 1309-37 1),
20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8),
23. TEPB (Tris (Ethoxyphenyl)Wismut) (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

*Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.*

1. BCMO (3,3-bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 000e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. nicht belegt,
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5),
9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-Dinitro-1,3,5,7-Tetraazacycloctan) (siehe auch Unternummer 0008a13).

h) Pulver und Formteile aus „reaktiven Materialien“ wie folgt:

1. Pulver aus einem der folgenden Materialien mit einer Partikelgröße kleiner als  $250 \mu\text{m}$  in jeder Richtung und nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst:

- a) Aluminium,
- b) Niob,
- c) Bor,
- d) Zirkonium,
- e) Magnesium,
- f) Titan,
- g) Tantal,
- h) Wolfram,
- i) Molybdän oder
- j) Hafnium,
2. Formteile, nicht erfasst von Nummern 0003, 0004, 0012 oder 0016, hergestellt aus von Unternummer 0008h1 erfassten Pulvern.

*Technische Anmerkung:*

1. „Reaktive Materialien“ sind für die Erzeugung einer exothermen Reaktion nur bei hohen Schergeschwindigkeiten und für die Verwendung als Auskleidung oder Gehäuse in Gefechtsköpfen entwickelt.
2. Pulver aus „reaktiven Materialien“ werden beispielsweise durch Mahlen in einer Hochenergie-Kugelmühle erzeugt.
3. Formteile aus „reaktiven Materialien“ werden beispielsweise durch selektives „Laser“-sintern erzeugt.

*Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:*

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF<sub>2</sub>) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),

- r) Ethylendiamindinitrat (CAS Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS Nr. 13424-49-9), normales Bleistyphnat (CAS Nr. 15245-44-0), basisches Bleistyphnat (CAS Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzündler oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,
- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nicht-aktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

**0009** Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:

1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
  - a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
  1. ‚ABC-Schutz‘ und
  2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

Technische Anmerkungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
  1. ‚ABC-Schutz‘,
  2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,

3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z. B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
  4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;
- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote
  2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer als 0,75 MW,
    - b) schnell umsteuerbar,
    - c) flüssigkeitsgekühlt und
    - d) vollständig gekapselt,
  3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
    - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
  4. „außenluftunabhängige Antriebssysteme“ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

*Technische Anmerkung:* Ein „außenluftunabhängiger Antrieb“ (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein „außenluftunabhängiger Antrieb“ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

*Anmerkung 1:* Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

*Anmerkung 2:* Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
  - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
  - 3) Schwingungsunterdrückung.

**0010** „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

*Ergänzende Anmerkung:* Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
  1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
  2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
  3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
  2. unbemannte „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010c;
- f) ‚Bodengeräte‘ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung: ‚Bodengeräte‘ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung: Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
  2. Para-Gleiter,
  3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrgeräte nach dem Prinzip ‚leichter als Luft‘“, oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,

- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung: Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und



- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

**0011** Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.

Ergänzende Anmerkung: „Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

- c) „Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

**0012** Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungs-vorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.



Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung: Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

**0013** Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
  2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung: Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d. h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;

- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
  1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0013a umfasst auch Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder einzelne Panzerplatten aus nur einem Werkstoff, die

- a) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB1/BR1 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder vergleichbare Norm oder besser oder
- b) eine Sprengwirkungshemmung der Widerstandsklasse ER1/EPR1 nach DIN EN 13541 bzw. DIN EN 13123-1 oder vergleichbare Norm oder besser bewirken können.

Anmerkung 2: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 3: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 4: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 5: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: „Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

**0014** „Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung“ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,
- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zieldarstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

**0015** Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;

f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternehmern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unter Nummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1: In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung: Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe Unternehmern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternehmern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

**0016** Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

*Anmerkung 2:* Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“ ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

**0017** Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und „Bibliotheken“ wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. unabhängige Kreislauftauchgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung,
  2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unternummer 0017a1 erfassten Tauchgeräten;

*Ergänzende Anmerkung:* Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
  2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
  3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);

*Technische Anmerkung:* Der Begriff *elektromagnetischer Puls* bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.

- f) „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;

- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;

- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

*Anmerkung:* Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;

- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

- l) Container, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;

*Technische Anmerkung:* ‚Besonders konstruiert für militärische Zwecke‘ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
- b) ABC-Schutz,
- c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
- d) ballistischer Schutz.

- m) Fahren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

- n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;

- o) „Laser“-Schutzausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. nicht belegt.
2. ‚geändert‘ im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

**0018** ‚Herstellungs‘ausrüstung und Bestandteile wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung: ‚Herstellung‘ im Sinne der Nummer 0018 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

Anmerkung: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
  2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
  3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ( $g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$ ),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische „Explosivstoffe“,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster „Treibstoffe“,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,

- g) Stetigmischer für Fest-„treibstoffe“,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen „Explosivstoffen“,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

**0019** Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden, oder

- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

**0020** Kryogenische (Tieftemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (170 °C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz-impregnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

**0021** „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für:
1. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
  2. „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
  3. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;

- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:

1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,
3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C<sup>3</sup>I oder C<sup>4</sup>I);

- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
  1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger „Herstellungs“anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungs“anlagen nicht erfasst werden;
  2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
  3. nicht belegt,
  4. nicht belegt,
  5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

*Anmerkung 1:* „Technologie“, „unverzichtbar“ für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

*Anmerkung 2:* Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.



# Anlage 5

## Kriegswaffenliste

In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).

### Teil A

#### Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

### Teil B – Sonstige Kriegswaffen

#### I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

#### II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
  1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
  2. integrierte elektronische Kampfmittel,
  3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

#### III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

#### IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

#### V. Rohrwaffen

29.
  - a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
  - b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
  - c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
  - d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

- 30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
- 31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
- 32. Maschinenkanonen
- 33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
- 36. Trommeln für Maschinenkanonen

#### VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

- 37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
- 38. Flammenwerfer
- 39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

#### VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

- 40. Torpedos
- 41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
- 42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
- 43. Minen aller Art
- 44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

#### VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
  - 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
  - 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

#### IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40

- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

#### X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

#### XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

# Anlage 6

## Waffenembargos im Jahr 2017

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) unter „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Armenien  
Aserbaidschan  
China  
Eritrea  
Irak  
Iran, Islamische Republik  
Kongo, Demokratische Republik  
Korea, Demokratische Volksrepublik  
Libanon  
Libyen  
Myanmar  
Simbabwe  
Somalia  
Sudan  
Südsudan  
Syrien, Arabische Republik  
Russische Föderation  
Venezuela (mit Wirkung zum 21.12.2017)  
Weißrussland  
Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit dem IS (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen.

# Anlage 7

## Wichtigste Bestimmungsländer mit den höchsten Genehmigungswerten

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2017 waren:

| Nr. <sup>51</sup> | Land               | Wert in 2016<br>in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------|--------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 (1)             | Algerien           | 1.358.774.362           | Fregatte<br>und Teile für Fregatte, Minenjagdboote (A0009/41,5 %);<br><br>LKW, Geländewagen<br>und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen (A0006/18,4 %);<br><br>Bordhubschrauber<br>und Teile für Hubschrauber (A0010/15,2 %);<br><br>Torpedos, Flugkörper, Unterwassergranaten, Abfeuerausrüstung, Transportcontainer,<br>Flugkörperwarner<br>und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/9,4 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2 (4)             | Ägypten            | 708.258.491             | U-Boot<br>und Teile für U-Boote, Minenjagdboote (A0009/43,6 %);<br><br>Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Ausrüstung für Abfeuerausrüstung<br>und Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für<br>Luftfahrzeuge (A0004/30,4 %);<br><br>Feuerleiteinrichtungen<br>und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/13,5 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3 (35)            | Litauen            | 492.606.168             | Gepanzerte Radfahrzeuge, gepanzerte Fahrzeuge, Geländewagen<br>und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/88,8 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4 (2)             | Vereinigte Staaten | 345.194.081             | Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver,<br>Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpisto-<br>len, Selbstladebüchsen, halbautomatische Flinten, Repetierflinten, Jagdselbstlade-<br>flinten, Vorderschaftrepetierflinten, Schalldämpfer, Rohrmaschinen-Lafetten, Magazine, Mündungs-<br>bremsen, Waffenzielgeräte<br>und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre,<br>Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Jagdgewehre,<br>Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Magazine, Mündungs-<br>bremsen, Waffenzielgeräte (A0001/43,6 %);<br><br>Triebwerke, Bodengeräte<br>und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbe-<br>mannete Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Fallschirme<br>(A0010/8,4 %);<br><br>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische<br>Kampfführung, Baugruppen, Bauelemente, Wanderfeldröhren, Navigationsausrüstung<br>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische<br>Kampfführung, Jammersystem, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungs-<br>ausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Raumfahrzeuge<br>(A0011/7,3 %);<br><br>Nebelhandgranaten, Rauchhandgranaten, Seeminenräumausrüstung<br>und Teile für Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für<br>Luftfahrzeuge (A0004/6,4 %);<br><br>Munition für pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre,<br>Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, Zünderstellvorrichtungen<br>und Teile für Kanonenmunition, Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschi-<br>nenwaffenmunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revol-<br>vermunition, Pistolenmunition, Flintenmunition, Täuschkörpermunition (A0003/5,2 %);<br><br>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/4,2 %);<br><br>Sprengstoff, pyrotechnische Stoffe, Airbag-Treibstoffe, Laborchemikalien, Synthesestoffe,<br>Satellitentreibstoff, Metallpulvermischung und Aluminiumpulver (A0008/3,9 %); |

51 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

| Nr. <sup>51</sup> | Land                            | Wert in 2016<br>in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|---------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   |                                 |                         | LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger<br>und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahr-<br>zeuge, LKW, Luftabwehrsystem, Landfahrzeuge (A0006/3,7 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5 (7)             | Australien                      | 265.421.710             | Schützenpanzer [Museum], gepanzerter LKW, LKW<br>und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Sattelaufleger, Landfahr-<br>zeuge (A0006/52,7 %);<br><br>Sekundärradarausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung,<br>Kondensatoren, Ortungsausrüstung<br>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung,<br>Stromversorgungen (A0011/20,6 %);<br><br>Schmiedestücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,2 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 6 (3)             | Saudi-Arabien                   | 254.457.823             | Patrouillenboote<br>und Teile für Minenjäger, Patrouillenboote (A0009/62,2 %);<br><br>LKW<br>und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/24,6 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7 (6)             | Korea, Republik                 | 253.626.707             | U-Boot Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen<br>und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenjäger, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot Dieselmoto-<br>ren, U-Boot Elektromotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasser-<br>ortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen<br>(A0009/44,3 %);<br><br>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge<br>(A0006/23,4 %);<br><br>Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Bodengeräte und Flug-<br>körperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/10,8 %);<br><br>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung,<br>Elektronenröhren, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungs-<br>ausrüstung<br>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme,<br>Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromver-<br>sorgungen, Batterieüberwachungsanlagen (A0011/5,1 %)                                                                                                           |
| 8 (8)             | Vereinigte Arabische<br>Emirate | 213.866.923             | Panzerplatten, Reaktivpanzerungen und Helm (A0013/54,2 %);<br><br>Gepanzerte Fahrzeuge, Pionierpanzer, Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission]<br>und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahr-<br>zeuge, LKW, Minenräumfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/20,8 %);<br><br>Gefechtstrainingscenter<br>und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/16,3 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9 (5)             | Vereinigtes<br>Königreich       | 168.015.319             | Bodengeräte, Pilotenhelme, Schleudersitze<br>und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Trieb-<br>werke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/22,3 %);<br><br>Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/19,6 %);<br><br>Kommunikationsausrüstung, Ausrüstung für elektronische Kampfführung, Datenver-<br>arbeitung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen<br>und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, elektronische<br>Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung,<br>Navigationsausrüstung (A0011/15,2 %);<br><br>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,3 %);<br><br>Munition für Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Maschinenpistolen<br>und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaf-<br>fenmunition, Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition<br>(A0003/8,8 %);<br><br>Schiffskörperdurchführungen<br>und Teile für U-Boote, Zerstörer, Kampfschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte<br>(A0009/5,5 %) |

| Nr. <sup>51</sup> | Land        | Wert in 2016<br>in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------|-------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 (12)           | Niederlande | 151.815.643             | <p>Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffen, rückstoßfreie Waffen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinengewehre und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Gewehrmunition (A0003/38,6 %);</p> <p>Brückenlegepanzer, Sattelzugmaschinen, LKW, Geländefahrzeuge, Feldküche und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/32,5 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/5,4 %);</p> <p>Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsausrüstung, Prüfausrüstung (A0005/5,4 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 11 (17)           | Österreich  | 137.068.359             | <p>Gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Teile für Kampfpanzer, sonstige Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Transportfahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/92,3 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 12 (10)           | Schweiz     | 133.992.408             | <p>Brückenlegepanzer, Anhänger, Sattelaufleger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Sattelaufleger, Antennenträger, Landfahrzeuge (A0006/39,7 %);</p> <p>Nachtsichtgeräte, Wärmebildausrüstung und Teile für Nachtsichtgeräte, Infrarotausrüstung (A0015/15,3 %);</p> <p>Waffenübungsgeräte und Teile für Hubschraubersimulator, Flugsimulatoren, Zieldarstellungsgeräte, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsausrüstung, Simulationsausrüstung (A0014/15,2 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Maschinenpistolen und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Werfermunition (A0003/5,9 %);</p> <p>Rohrwaffenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsgeräte, Prüfausrüstung (A0005/4,6 %)</p> |
| 13 (14)           | Indien      | 131.097.535             | <p>U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Flugzeugträger, Zerstörer, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/36,5 %);</p> <p>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/30,3 %);</p> <p>Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Radarsysteme (A0005/11,4 %);</p> <p>Maschinenpistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001/5,8 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 14 (28)           | Israel      | 123.298.112             | <p>Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und ballistischen Schutz [Botschaften] (A0006/45,5 %);</p> <p>Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/33,6 %);</p> <p>Werkzeuge, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lastprüfstand, Lehren und Teile für Lastprüfstände (A0018/6,8 %)</p> <p>Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/47,7 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/19,6 %);</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |



| Nr. <sup>51</sup> | Land       | Wert in 2016<br>in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------|------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15 (9)            | Kanada     | 122.590.872             | <p>Waffenzielgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/5,7 %)</p> <p>Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/47,7 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/19,6 %);</p> <p>Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen, Bodengeräte für Zieldarstellungsdrohnen, Bodengeräte für Luftfahrzeuge und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung (A0010/12,5 %);</p> <p>Waffenzielgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/5,7 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 16 (37)           | Indonesien | 107.962.648             | <p>Amphibische Fahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge (A0006/71,8 %);</p> <p>Kamerabaugruppen, Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung, Ausrüstung zum Stören von Satelliten-Navigationssystemen und Teile für Radarausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/11,2 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 17 (13)           | Frankreich | 90.525.113              | <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, pyrotechnische Werfer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/17,5 %);</p> <p>Bodengeräte, Pilotenhelm und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/17,3 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/12,2 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Baugruppen, Bauelemente, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung (A0011/11,5 %);</p> <p>Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungsausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/10,4 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/9,3 %);</p> <p>Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung für die Hubschrauberwartung und Teile für Flugsimulator, Ausbildungsausrüstung (A0014/7,0 %)</p> |
| 18 (16)           | Singapur   | 90.175.721              | <p>Bergungsfahrzeuge, LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge amphibische Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Pionierpanzer, Panzerschnellbrücke, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/56,3 %);</p> <p>Bodengeräte und Teile für Trainingsflugzeuge, Tankflugzeuge, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Besatzungsausrüstung (A0010/19,7 %);</p> <p>Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/11,5 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| Nr. <sup>51</sup> | Land      | Wert in 2016<br>in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------|-----------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 (19)           | Polen     | 81.594.922              | <p>LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger, mobile Prüfstände, Landfahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/42,3 %);</p> <p>Teile für Geschütze, Haubitzen und Kanonen (A0002/18,1 %);</p> <p>Rohrmaschinenrichtgeräte, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Prüfausrüstung (A0005/11,1 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/10,2 %)</p> |
| 20 (44)           | Brasilien | 62.573.653              | <p>Teile für Kampfpanzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/51,8 %);</p> <p>U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren (A0009/19,5 %);</p> <p>Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Besatzungsausrüstung (A0010/14,1 %)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2017

| Land      | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|-----------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Belgien   | 171                      | A0001       | 27.105.720         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0021     |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022     |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Bulgarien | 11                       | A0005       | 1.655.731          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Dänemark  | 139                      | A0001       | 33.137.322         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|           |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022     |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |

| Land                                      | Anzahl der<br>Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                           | Gesamtwert<br>in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen end-<br>gültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert<br>in Euro | Anzahl der Denials/<br>Gründe/AL-Position |
|-------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-------------|-----------------------|-------------------------------------------|
| Dänemark<br>(Grönland)                    | 3                           | A0001                                                                                                                                                 | 48.433                |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Estland                                   | 13                          | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0011<br>A0017<br>A0018<br>A0021                                                                                           | 308.025               |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Finnland                                  | 54                          | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0022                                     | 16.686.682            |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Frankreich                                | 581                         | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0014<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022 | 90.525.113            |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Frankreich<br>(Neukaledonien)             | 11                          | A0001<br>A0003<br>A0016<br>A0022                                                                                                                      | 47.608                |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Frankreich<br>(Französisch<br>Polynesien) | 1                           | A0010                                                                                                                                                 | 1.100                 |                                 |                                       |             |                       |                                           |

| Land         | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |    |       |         |  |  |  |  |  |
|--------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|----|-------|---------|--|--|--|--|--|
| Griechenland | 80                       | A0002       | 5.152.133          |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| Irland       | 52                       | A0001       | 2.672.231          |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| Italien      | 404                      | A0001       | 55.288.073         |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
|              |                          | Kroatien    |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       | 12 | A0003 | 674.670 |  |  |  |  |  |
|              |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    | A0006 |         |  |  |  |  |  |
| A0015        |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| A0017        |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| A0018        |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| A0021        |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |
| A0022        |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |    |       |         |  |  |  |  |  |

| Land        | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|-------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Lettland    | 17                       | A0001       | 1.833.835          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Litauen     | 37                       | A0001       | 492.606.168        |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | Luxemburg   |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0002       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0003       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0004       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0005       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0006       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0010       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0011       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0014       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0015       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0017       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0018       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0021       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022       |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Malta       | 2                        | A0001       | 1.524.150          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Niederlande | 519                      | A0001       | 151.815.643        |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|             |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |



| Land                       | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|----------------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Niederlande                |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Niederlande (Aruba)</b> | 1                        | A0014       | 102.895            |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Österreich</b>          | 438                      | A0001       | 137.068.359        |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Polen</b>               | 167                      | A0001       | 81.594.922         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                            |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |

| Land     | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|----------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Portugal | 47                       | A0001       | 7.686.031          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | Rumänien    |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0002    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0003    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0004    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0006    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0011    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0016    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0017    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0018    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0021    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Schweden | 255                      |             | A0001              | 53.717.598                      |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0017    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0018    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0021    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022    |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Slowakei | 23                       | A0001       | 1.139.569          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|          |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |

| Land                  | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|-----------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Slowenien             | 31                       | A0001       | 559.093            |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Spanien               | 408                      | A0001       | 56.164.499         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Tschechische Republik | 145                      | A0001       | 31.391.330         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                       |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0015                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0016                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0017                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0018                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0021                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| A0022                 |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |

| Land                                                                            | Anzahl der<br>Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                                    | Gesamtwert<br>in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen end-<br>gültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert<br>in Euro | Anzahl der Denials/<br>Gründe/AL-Position |
|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|---------------------------------------|-------------|-----------------------|-------------------------------------------|
| Ungarn                                                                          | 51                          | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022                                                                                  | 12.234.725            |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Vereinigtes<br>Königreich                                                       | 717                         | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0014<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0019<br>A0021<br>A0022 | 168.015.319           |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| Vereinigtes<br>Königreich<br>(St. Helena,<br>Ascension und<br>Tristan da Cunha) | 1                           | A0018                                                                                                                                                          | 1.730                 |                                 |                                       |             |                       |                                           |
| <b>Gesamt</b>                                                                   | <b>4.509</b>                |                                                                                                                                                                | <b>1.482.575.200</b>  |                                 | <b>0</b>                              |             |                       |                                           |

| Land       | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Albanien   | 10                       | A0001       | 1.345.004          |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Australien | 427                      | A0001       | 265.421.710        |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Island     | 6                        | A0001       | 228.957            |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Japan      | 157                      | A0001       | 14.721.247         |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|            |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |

| Land       | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position   | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |     |       |            |  |  |  |  |  |
|------------|--------------------------|---------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|-----|-------|------------|--|--|--|--|--|
| Kanada     | 355                      | A0001         | 122.590.872        |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0002         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0003         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0004         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0005         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0006         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0009         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0010         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0011         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0014         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0015         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0016         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0017         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0018         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0021         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0022         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | Liechtenstein |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       | 1   | A0003 | 2.542      |  |  |  |  |  |
|            |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| Montenegro | 5                        | A0001         | 64.503             |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0005      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0007      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0013      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| Neuseeland | 111                      | A0001         | 5.445.250          |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0002         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0003         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0004         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0005         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0006         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0009         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0010         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0011         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0016         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0017         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | A0021         |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
|            |                          | Norwegen      |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       | 216 | A0001 | 41.931.283 |  |  |  |  |  |
|            |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     | A0002 |            |  |  |  |  |  |
|            |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     | A0003 |            |  |  |  |  |  |
|            |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     | A0004 |            |  |  |  |  |  |
|            |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     | A0005 |            |  |  |  |  |  |
| A0006      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0007      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0008      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0009      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0010      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0011      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0015      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |
| A0016      |                          |               |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |     |       |            |  |  |  |  |  |

| Land               | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                  |
|--------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|--------------------------------------------------------|
| Norwegen           |                          |             |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
| Schweiz            | 959                      | A0001       | 133.992.408        |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
| Türkei             | 138                      | A0001       | 34.187.941         |                                 | 9                                | A0001       | 4.852.638          | 10/Kriterium 2, 3, 7/<br>A0001, A0003, A0005,<br>A0016 |
|                    |                          | A0003       |                    |                                 |                                  | A0003       |                    |                                                        |
|                    |                          | A0004       |                    |                                 |                                  | A0005       |                    |                                                        |
|                    |                          | A0005       |                    |                                 |                                  | A0005       |                    |                                                        |
|                    |                          | A0006       |                    |                                 |                                  | A0016       |                    |                                                        |
|                    |                          | A0007       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0013       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
| Vereinigte Staaten | 1.527                    | A0001       | 345.194.081        |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0002       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0003       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0004       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0005       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0006       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0008       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0009       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |
|                    |                          | A0010       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                                        |



| Land                                                            | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Vereinigte Staaten                                              |                          | A0011       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0014       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0015       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0016       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0017       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0018       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0021       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
|                                                                 |                          | A0022       |                    |                                 |                                  |             |                    |                                       |
| Einzelgenehm. NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt | 3.912                    |             | 965.125.798        |                                 | 9                                |             | 4.852.638          |                                       |

## Drittländer

| Land        | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                 | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |  |  |  |  |
|-------------|--------------------------|-------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|--|--|--|--|
| Afghanistan | 10                       | A0003       | 22.168.367         | Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/87,4%) | 1                                | A0001       | 20.422             | 1/Kriterium 7/A0001                   |  |  |  |  |
|             |                          | A0004       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0005       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0006       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0011       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          |             |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
| Algerien    | 28                       | A0001       | 1.358.774.362      | Fregatte und Teile für Fregatte, Minenjagdboote (A0009/41,5 %);                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0003       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0004       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0005       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0006       |                    | LKW, Geländewagen                                                                                               |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0007       |                    | und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen (A0006/18,4 %);                                           |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0008       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0009       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0010       |                    | Bordhubschrauber                                                                                                |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0011       |                    | und Teile für Hubschrauber (A0010/15,2 %);                                                                      |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0015       |                    | Torpedos, Flugkörper, Unterwassergranaten, Abfeuerausrüstung, Transportcontainer, Flugkörperwarner              |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0018       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0021       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          | A0022       |                    |                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |
|             |                          |             |                    | und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/9,4 %)                                 |                                  |             |                    |                                       |  |  |  |  |

| Land                    | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                              | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                        |
|-------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Andorra</b>          | 25                       | A0001<br>A0003<br>A0018                                                                                  | 252.816            | Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre, Mündungsbremsen (A0001/62,1 %);<br><br>Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Flintenmunition (A0003/36,9 %)                                                                                                                                                                                                    |                                  |             |                    |                                                              |
| <b>Angola</b>           | 1                        | A0006                                                                                                    | 200.000            | Teile für Minenräumfahrzeuge (Hilfsorganisation) (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                  |             |                    |                                                              |
| <b>Argentinien</b>      | 44                       | A0001<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0018<br>A0022                   | 2.919.474          | Boden-Überwachungsradar und Teile für Boden-Überwachungsradar (A0005/32,7 %);<br><br>Teile für Kommunikationsausrüstung und Ortungsausrüstung (A0011/24,5 %);<br><br>Teile für Kampfflugzeuge und Schleudersitze (A0010/16,3 %);<br><br>Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrmaschinen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrmaschinen-Lafetten, Mündungs-bremsen (A0001/14,2 %) |                                  |             |                    |                                                              |
| <b>Armenien</b>         |                          |                                                                                                          |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                | A0001       | 4.018              | 1/Kriterium 1/<br>A0001                                      |
| <b>Aserbaidschan</b>    | 1                        | A0006                                                                                                    | 302.750            | Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1                                | A0013       | 405.448            | 2/Kriterium 1/<br>A0005, A0013                               |
| <b>Ägypten</b>          | 47                       | A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0021<br>A0022 | 708.258.491        | U-Boot und Teile für U-Boote, Minenjagdboote (A0009/43,6 %);<br><br>Torpedos, Flugkörper, Abfeuersausrüstung, Ausrüstung für Abfeuersausrüstung und Teile für Torpedos, Flugkörper, Abfeuersausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/30,4 %);<br><br>Feuerleiteinrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme (A0005/13,5 %)                                                                             |                                  |             |                    | 7/Kriterium 2, 3, 7/<br>A0002, A0003, A0014,<br>A0018, A0021 |
| <b>Äquatorialguinea</b> | 1                        | A0006                                                                                                    | 915.800            | Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                                              |

| Land                           | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                  | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| <b>Bahrain</b>                 | 6                        | A0003<br>A0005<br>A0008<br>A0009<br>A0015<br>A0021                                                                                           | 250.969            | Software für Nachrichtenbearbeitungs- und Übertragungssystem (A0021/62,1 %);<br><br>Bildverstärkerrohren (A0015/32,7 %)                                                                                                                                                                                                                            |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Bangladesch</b>             | 4                        | A0006<br>A0008<br>A0010                                                                                                                      | 398.680            | Geländewagen mit Sonderschutz [World Bank] und Teile für ballistischen Schutz [World Bank] (A0006/97,1 %)                                                                                                                                                                                                                                          |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Barbados</b>                | 1                        | A0001                                                                                                                                        | 1.151              | Teile für Kleinwaffen (A0001/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |             |                    | 1/Kriterium 7/<br>Feuervaffen-VO      |
| <b>Belize</b>                  |                          |                                                                                                                                              |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Bosnien und Herzegowina</b> | 10                       | A0001<br>A0003<br>A0007<br>A0013                                                                                                             | 191.752            | Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeinflinten, Magazine<br>und Teile für Jagdgewehre (A0001/82,7 %)                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    | 1/Kriterium 7/A0018                   |
| <b>Botsuana</b>                | 12                       | A0001<br>A0004<br>A0006<br>A0008                                                                                                             | 2.872.319          | LKW, Antennenträger<br>und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Antennen-träger (A0006/85,3 %)                                                                                                                                                                                                                                                          |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Brasilien</b>               | 134                      | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0014<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022 | 62.573.653         | Teile für Kampfpanzer und gepanzerte Fahrzeuge (A0006/51,8 %);<br><br>U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen<br>und Teile für U-Boote, U-Boot-Dieselmotoren (A0009/19,5 %);<br><br>Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte und Besatzungsausrüstung (A0010/14,1 %) | 2                                | A0001       | 4.762              | 1/ Kriterium 7 / A0001                |
| <b>Brunei Darussalam</b>       | 3                        | A0011                                                                                                                                        | 55.364             | Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |             |                    |                                       |
| <b>Burkina Faso</b>            | 2                        | A0006<br>A0007                                                                                                                               | 140.750            | Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/98,7 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                       |

| Land                           | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                       | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position                               | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                            |
|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------|
| <b>Burundi</b>                 | 2                        | A0006                                                                                                             | 555.427            | Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission und EU-Mission] und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] (A0006 / 100 %)                                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |                                           |                    |                                                                  |
| <b>Chile</b>                   | 89                       | A0001<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0014<br>A0015<br>A0021<br>A0022 | 8.464.871          | Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatte, Patrouillenboote, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/47,6 %);<br><br>IFF-System, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für IFF-System, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/30,2 %);<br><br>Mobilkran und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006 6,7 %) | 1                                | A0001                                     | 5.065              |                                                                  |
| <b>China</b>                   | 14                       | A0007<br>A0008<br>A0021                                                                                           | 40.778.985         | Airbag-Treibstoff, Pyrotechnische Mischung, Aluminiumpulver, Eisenoxid, Laborchemikalien und Referenzmaterial (A0008/80,7 %)                                                                                                                                                                                                                                                           | 5                                | A0007<br>A0013<br>A0018<br>A0021<br>A0022 | 2.888.157          | 7/Kriterium 1, 7/<br>A0007, A0013, A0017,<br>A0018, A0021, A0022 |
| <b>China (Hongkong)</b>        |                          |                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5                                | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0017<br>A0022 | 87.234             | 4/Kriterium 2, 7/<br>A0001, A0003, A0005,<br>A0017               |
| <b>China (Macau)</b>           |                          |                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                                           |                    | 1/Kriterium 2/A0018                                              |
| <b>Dominikanische Republik</b> |                          |                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                                           |                    | 1/Kriterium 7/A0001                                              |
| <b>Ecuador</b>                 | 6                        | A0009<br>A0011<br>A0021                                                                                           | 563.489            | Teile für U-Boote, Fregatten und Korvetten (A0009/89,5 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                  |                                           |                    |                                                                  |
| <b>Fidschi</b>                 |                          |                                                                                                                   |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1                                | A0001                                     | 28.971             | 1/Kriterium 3/<br>A0001                                          |
| <b>Georgien</b>                | 4                        | A0001<br>A0004<br>A0007<br>A0018                                                                                  | 91.782             | Teile für Flugkörper (A0004/74,8 %);<br><br>Geschwindigkeitsmesssystem (A0018/16,4 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                  |                                           |                    |                                                                  |
| <b>Ghana</b>                   | 2                        | A0010                                                                                                             | 5.633              | Teile für Transportflugzeuge (A0010/100%)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                  |                                           |                    |                                                                  |

| Land              | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                                    | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position          |
|-------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------------------------|
| <b>Haiti</b>      | 1                        | A0001                                                                                                                                                          | 47.118             | Waffenzielgeräte [VN-Mission] (A0001/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2                                | A0016                   | 705.128            |                                                |
| <b>Honduras</b>   |                          |                                                                                                                                                                |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |                         |                    |                                                |
| <b>Indien</b>     | 480                      | A0001<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0019<br>A0021<br>A0022 | 131.097.535        | U-Boot-Dieselmotoren, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Flugzeugträger, Zerstörer, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Elektromotoren, Unterwasserortungsgeräte (A0009/36,5 %);<br><br>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/30,3 %);<br><br>Zielfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Radarsysteme (A0005/11,4 %);<br><br>Maschinenpistolen, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Magazine, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen (A0001/5,8 %) | 5                                | A0001<br>A0003<br>A0022 | 19.780             | 5/Kriterium 7/A0001, A0003, A0018              |
| <b>Indonesien</b> | 61                       | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0015<br>A0016<br>A0018<br>A0021<br>A0022                                     | 107.962.648        | Amphibische Fahrzeuge und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge (A0006/71,8 %);<br><br>Kamerabaugruppen, Kommunikationsausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung, Ausrüstung zum Stören von Satelliten-Navigationssystemen und Teile für Radarausrüstung, Kommunikationssysteme, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/11,2 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1                                | A0005                   | 171.990            | 6/Kriterium 2, 3, 7/A0001, A0005, A0016, A0017 |
| <b>Irak</b>       | 28                       | A0001<br>A0003<br>A0004<br>A0006<br>A0007<br>A0013<br>A0017                                                                                                    | 14.989.773         | Geländewagen mit Sonderschutz, gepanzerte Scheiben und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Geländewagen mit Sonderschutz, ballistischen Schutz (A0006/71,1 %);<br><br>Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/20,0 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2                                | A0006                   | 1.915.000          | 2/Kriterium 1/A0006                            |

| Land                 | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|----------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------|
| Israel <sup>52</sup> | 247                      | A0001       | 123.298.112        | Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und ballistischen Schutz [Botschaften] (A0006/45,5 %);<br><br>Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/33,6 %);<br><br>Werkzeuge, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lastprüfstand, Lehren und Teile für Lastprüfstände (A0018/6,8 %) | 1                                | A0001       | 3.880              |                                       |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0004       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0007       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0008       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0009       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0013       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0014       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0015       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0016       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0017       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0018       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0022       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
| Jemen                | 1                        | A0006       | 5.858              | Teile für den ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1                                | A0011       | 435.760            | 1/Kriterium 3, 4/<br>A0011            |
| Jordanien            | 24                       | A0001       | 31.544.730         | Flugsimulatoren (A0014/40,9 %);<br><br>Schützenpanzer, Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/38,4 %);<br><br>Sekundärradargeräte und Teile für Sekundärradargeräte (A0011/4,6 %)                                                                                                                                            |                                  |             |                    | 1/Kriterium 7 / A0003                 |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0007       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0008       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0014       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0018       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
|                      |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                       |
| Kambodscha           | 1                        | A0003       | 6.000              | Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |             |                    |                                       |
| Kamerun              | 2                        | A0006       | 557.729            | Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission und Weltbank] und Teile für den ballistischen Schutz [Weltbank] (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |             |                    |                                       |

52 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

| Land                 | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                             | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                                   |
|----------------------|--------------------------|-------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Kasachstan           | 39                       | A0001       | 3.784.463          | Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/47,8 %);                                                                                                                                                             | 6                                | A0001<br>A0003<br>A0006 | 249.949            | 5/Kriterium 2, 7, Nationale Politik/A0001, A0003, A0006, Feuerwaffen-VO |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0007       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0008       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Katar                | 24                       | A0001       | 43.316.613         | Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeinflinten, Magazine und Teile für Jagdgewehre, Jagdselbstladeinflinten (A0001/42,0 %)                                                                                                              |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0004       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0007       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Kenia                | 4                        | A0001       | 13.225.572         | Luftgestütztes Aufklärungssystem (A0010/99,8 %)                                                                                                                                                                                             | 1                                | A0001                   | 4.288              | 1/Kriterium 7/A0001                                                     |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0001       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0013       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0016       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Kirgistan            | 3                        | A0001       | 42.374             | Bombenschutzanzüge (A0013/75,2 %); Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/24,8 %)                                                                                                                                                     |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0013       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Kolumbien            | 13                       | A0005       | 725.053            | Sekundärradarsysteme, Kommunikationsausrüstung und Teile für Sekundärradarsysteme, Kommunikationsausrüstung (A0011/49,7 %); Technologie zur Herstellung von beschussfesten Laminaten (A0022/27,6 %); Zielfernungsmesssysteme (A0005/17,7 %) |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0022       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Kongo, Dem. Republik | 2                        | A0003       | 231.000            | Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] (A0006/86,6 %)                                                                                                                          |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0004       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Kongo, Republik      | 1                        | A0002       | 7.693              | Nebelwerfer und Teile für Nebelwerfer (A0002/100 %)                                                                                                                                                                                         |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0001       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0004       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
| Korea, Republik      | 463                      | A0001       | 253.626.707        | U-Boot Dieselmotoren, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen                                                                                                                                                                 |                                  |                         |                    | 1/Kriterium 7/A0022                                                     |
|                      |                          | A0002       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0003       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0004       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |
|                      |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |                         |                    |                                                                         |



| Land                              | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                     | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|-----------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Korea, Republik                   |                          | A0005                                                                                           |                    | und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenjäger, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot Dieselmotoren, U-Boot Elektromotoren, außenluftunabhängige Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Steuereinrichtungen für Ortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/44,3 %);<br><br>Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/23,4 %);<br><br>Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Abfeuerausrüstung, Bodengeräte und Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/10,8 %);<br><br>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Elektronenröhren, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Peilsysteme, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung , Stromversorgungen, Batterieüberwachungsanlagen (A0011/5,1 %) |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0006                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0007                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0008                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0009                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0010                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0011                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0013                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0015                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0016                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0017                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0018                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0021                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
|                                   |                          | A0022                                                                                           |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
| Kosovo                            | 2                        | A0001<br>A0003                                                                                  | 11.050             | Munition für Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/91,4 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                  |                         |                    |                                       |
| Kuwait                            | 53                       | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0007<br>A0008<br>A0010<br>A0011<br>A0016<br>A0017<br>A0021<br>A0022 | 53.493.347         | Mobile Stromerzeugungsaggregate (A0017/56,1 %);<br><br>Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Selbstschutzsysteme, Stromversorgungen (A0011/35,0 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                  |                         |                    |                                       |
| Laos, Demokratische Volksrepublik | 1                        | A0001                                                                                           | 17.525             | Pistolen (A0001/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                       |
| Libanon                           | 8                        | A0001<br>A0003<br>A0006                                                                         | 1.037.477          | Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission und Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/97,2 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2                                | A0001<br>A0005<br>A0006 | 405.103            | 1/(Kriterium 1/A0001, A0005           |

| Land               | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                       | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position |
|--------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| <b>Libyen</b>      | 1                        | A0006                                                                                                             | 540.000            | Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                         |                    |                                       |
| <b>Malaysia</b>    | 77                       | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0014<br>A0017<br>A0021<br>A0022 | 34.268.465         | Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Flammenmelder, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/73,8 %);<br><br>Rohrwarfenrichtgeräte und Teile für Feuerleinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme (A0005/12,7 %) | 2                                | A0001                   | 8.428              | 3/Kriterium 2, 3, 7/<br>A0001         |
| <b>Mali</b>        | 11                       | A0003<br>A0004<br>A0006<br>A0007<br>A0010<br>A0011<br>A0021                                                       | 4.683.936          | Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission], LKW und Teile für LKW (A0006/83,0 %)                                                                                                                                                                                                                                                          |                                  |                         |                    |                                       |
| <b>Marokko</b>     | 24                       | A0001<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0016<br>A0021<br>A0022 | 11.347.757         | Teile für Kanonenmunition (A0003/58,9 %);<br><br>Teile für unbemannte Luftfahrzeuge und Boden-<br>geräte (A0010/26,6 %)                                                                                                                                                                                                                   | 2                                | A0002<br>A0003<br>A0021 | 125.565            | 2/Kriterium 2/A0002,<br>A0003, A0021  |
| <b>Mauretanien</b> | 2                        | A0007<br>A0010                                                                                                    | 91.305             | Teile für Fallschirme (A0010/98,0 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                  |                         |                    |                                       |
| <b>Mauritius</b>   | 7                        | A0001<br>A0003                                                                                                    | 61.007             | Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine, Mündungsfeuerdämpfer und Teile für Jagdgewehre (A0001/58,8 %);<br><br>Munition für Revolver und Pistolen (A0003/41,2 %)                                                                                                                                                                              |                                  |                         |                    |                                       |

| Land                                                | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                          | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                           | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position              |
|-----------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|----------------------------------------------------|
| <b>Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik</b> | 6                        | A0001<br>A0007                                                       | 26.379             | Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/93,7 %)                                                                                                                              | 2                                | A0001       | 30.408             | 2/Kriterium 7/A0001                                |
| <b>Mexiko</b>                                       | 17                       | A0007<br>A0008<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0017<br>A0021<br>A0022 | 6.839.127          | Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge, Fallschirme (A0010/43,2 %);<br>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/39,1 %) |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Moldau, Republik</b>                             | 1                        | A0007                                                                | 6.640              | Atemschutzmasken [Zivilschutz] (A0007/100 %)                                                                                                                                                              |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Mongolei</b>                                     | 18                       | A0001<br>A0003<br>A0006                                              | 268.448            | Jagdgewehre, Magazine, Mündungsbremsen und Teile für Jagdgewehre, Mündungsbremsen (A0001/75,9 %);<br>Munition für Jagdwaflen, Sportwaflen und Flinten (A0003/16,7 %)                                      |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Myanmar</b>                                      |                          |                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                           | 1                                | A0007       | 5.070              | 4/Kriterium 1a/A0006, A0007, A0010                 |
| <b>Namibia</b>                                      | 14                       | A0001<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0016                            | 115.204            | Pistolen, Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/55,1 %);<br>Teile für Rohrwaffenrichtgeräte (A0005/30,4 %)                                                                               |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Nepal</b>                                        |                          |                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                           | 1                                | A0010       | 81.747             | 2/Kriterium 3/A0004, A0010                         |
| <b>Niger</b>                                        | 1                        | A0007                                                                | 1.800              | Gebälsefiltergeräte (A0007/100 %)                                                                                                                                                                         |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Nigeria</b>                                      | 6                        | A0005<br>A0006<br>A0008<br>A0013<br>A0014<br>A0021<br>A0022          | 3.384.845          | Bodenüberwachungsradar und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/87,1 %)                                                                                                                                |                                  |             |                    |                                                    |
| <b>Oman</b>                                         | 128                      | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0010 | 18.474.472         | Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/32,2 %);<br>Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/29,3 %);                                                    | 2                                | A0003       | 22.954             | 2/Nationale Politik (Kleinwaffen-grundsätze)/A0003 |

| Land            | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position   |
|-----------------|--------------------------|-------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------|--------------------|-----------------------------------------|
| Oman            |                          | A0011       |                    | Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Sportpistolen, Magazine und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Jagdgewehre (A0001/9,9 %)                                                                                                                                                                                                                                                             |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0013       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0016       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0022       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    | Panzerplatten (A0013/7,0 %);                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    | Bodengeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    | und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Bodengeräte (A0010/6,6 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                  |             |                    |                                         |
| Pakistan        | 50                       | A0004       | 32.395.672         | Kommunikationsausrüstung, Verschlüsselungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/39,1 %); Feuerleiteinrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/31,6 %); Teile für Aufklärungsflugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge und Triebwerke (A0010/22,3 %) | 1                                | A0017       | 115.837            | 4/Kriterium 3, 4, 7/A0003, A0010, A0017 |
|                 |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0016       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0022       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
| Papua-Neuguinea | 1                        | A0010       | 1.650              | Teile für Hubschrauber (A0010/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                  |             |                    | 1/Kriterium 3, 7/A0010                  |
| Paraguay        | 2                        | A0008       | 440                | Laborchemikalien (A0008/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |             |                    |                                         |
| Peru            | 19                       | A0001       | 22.862.668         | Feuerleiteinrichtungen und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/86,6 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1                                | A0001       | 2.200              | 1/Kriterium 7/A0001                     |
|                 |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0006       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0009       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0011       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0018       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
| Philippinen     | 7                        | A0001       | 1.125.324          | Fallschirme und Teile für Hubschrauber, Fallschirme (A0010/73,2 %); Teile für Zielerfassungssysteme (A0005/24,3 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2                                | A0013       | 189.600            | 5/Kriterium 2, 3, 7/A0005, A0013, A0015 |
|                 |                          | A0005       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0007       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0010       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          | A0021       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |
|                 |                          |             |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |             |                    |                                         |

| Land                        | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                           | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                          |
|-----------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Russische Föderation</b> | 7                        | A0001<br>A0008                                                                                                                                        | 2.520.867          | Satellitentreibstoff (A0008/96,7 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2                                | A0006<br>A0018          | 347.550            | 2/Kriterium 1/A0006, A0018                                     |
| <b>Sambia</b>               | 18                       | A0001<br>A0003<br>A0006                                                                                                                               | 626.184            | Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/80,4 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2                                | A0001                   | 8.320              | 3/Kriterium 7/A0001                                            |
| <b>Saudi-Arabien</b>        | 129                      | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022                   | 254.457.823        | Patrouillenboote und Teile für Minenjäger, Patrouillenboote (A0009/62,2 %);<br>LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/24,6 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 2                                | A0001<br>A0004<br>A0005 | 62.850             | 3/Kriterium 4, 7, Nationale Politik/A0001, A0005, A0006, A0011 |
| <b>Senegal</b>              | 1                        | A0010                                                                                                                                                 | 9.971              | Teile für Trainingsflugzeuge (A0010/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |                         |                    |                                                                |
| <b>Serbien</b>              | 38                       | A0001<br>A0003<br>A0021<br>A0022                                                                                                                      | 479.129            | Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeinflinten, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/84,3 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                                | A0001<br>A0003          | 116.247            | 3/Kriterium 7, Nationale Politik/A0001, A0003                  |
| <b>Singapur</b>             | 194                      | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0015<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022 | 90.175.721         | Bergungsfahrzeuge, LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge amphibische Fahrzeuge, Bergungsfahrzeuge, Pionierpanzer, Panzerschnellbrücke, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/56,3 %);<br>Bodengeräte und Teile für Trainingsflugzeuge, Tankflugzeuge, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Besatzungsausrüstung (A0010/19,7 %);<br>Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition und Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/11,5 %) |                                  |                         |                    |                                                                |
| <b>Somalia</b>              | 3                        | A0003<br>A0006                                                                                                                                        | 1.031.450          | Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] (A0006/85,7 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                  |                         |                    |                                                                |

| Land                                 | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                                                                                           | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Ablehnungen endgültige Ausführen | AL-Position                      | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                                                                               |
|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sri Lanka</b>                     | 4                        | A0001<br>A0008<br>A0013                                                                                                                               | 319.865            | Bombenschutzanzüge (A0013/98,2 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                  |                                  |                    |                                                                                                                     |
| <b>Südafrika</b>                     | 136                      | A0001<br>A0002<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0015<br>A0016<br>A0017<br>A0018<br>A0021<br>A0022 | 17.593.911         | Teile für Baugruppen, Navigationsausrüstung und Stromversorgungen (A0011/25,6 %);<br>Herstellungsausrüstung und Prüfausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/20,0 %);<br>Wasserabfüllungssysteme in Containern (A0017/15,5 %);<br>Nachsichtgeräte (A0015/8,4 %);<br>Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistole, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsfeuerbremsen, Waffenzielgeräte<br>und Teile für Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver (A0001/6,6 %);<br>Technologie für Flugkörperteile, Torpedoteile, Periskopteile und Schiffsteile (A0022/6,6 %) | 3                                | A0001                            | 272.064            | 3/Kriterium 7/A0001, Feuerwaffen-VO                                                                                 |
| <b>Südsudan</b>                      | 4                        | A0006                                                                                                                                                 | 1.265.080          | Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft, EU-Mission, World Bank]<br>und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission, World Bank] (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                  |                                  |                    |                                                                                                                     |
| <b>Suriname</b>                      |                          |                                                                                                                                                       |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                  |                                  |                    | 1/Kriterium 7/ Feuerwaffen-VO                                                                                       |
| <b>Syrien, Arabische Rep.</b>        | 4                        | A0006                                                                                                                                                 | 723.339            | Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für den ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                  |                                  |                    |                                                                                                                     |
| <b>Tadschikistan</b>                 | 1                        | A0013                                                                                                                                                 | 2.899              | Entminungshelme [EU-Mission] (A0013/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                  |                                  |                    |                                                                                                                     |
| <b>Tansania, Vereinigte Republik</b> | 4                        | A0001                                                                                                                                                 | 13.500             | Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                                  |                    |                                                                                                                     |
| <b>Thailand</b>                      | 36                       | A0001<br>A0004<br>A0005<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0010<br>A0011                                                                                  | 12.637.715         | Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/74,4 %);<br>Teile für Kampfflugzeuge und Hubschrauber (A0010/8,5 %)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 7                                | A0005<br>A0013<br>A0018<br>A0022 | 45.443             | 18/Kriterium 2, 3, 4, 7/A0001, A0005, A0006, A0010, A0013, A0014, A0015, A0017, A0018, A0021, A0022, Feuerwaffen-VO |

| Land                                | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                          | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                            | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position    | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position              |
|-------------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------|--------------------|----------------------------------------------------|
| Thailand                            |                          |                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                |                    |                                                    |
|                                     |                          | A0017<br>A0021<br>A0022                                              |                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Togo</b>                         | 1                        | A0006                                                                | 26.000             | LKW (A0006/100 %)                                                                                                                                                                                                          |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Trinidad und Tobago</b>          | 1                        | A0001<br>A0018                                                       | 341.145            | Maschinenpistolen, Magazine und Teile für Maschinenpistolen (A0001/99,9 %)                                                                                                                                                 |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Tschad</b>                       | 1                        | A0007                                                                | 1.800              | Gebläsefiltergeräte (A0007/100 %)                                                                                                                                                                                          |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Tunesien</b>                     | 17                       | A0001<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0015<br>A0022 | 58.240.895         | LKW, Radlader und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/88,0 %)                                                                                                                                                            |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Turkmenistan</b>                 | 1                        | A0011<br>A0021                                                       | 3.576.152          | Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/96,2 %)                                                                                                                                             |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Uganda</b>                       | 1                        | A0003                                                                | 932                | Munition für Revolver und Pistolen (A0003/100 %)                                                                                                                                                                           |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Ukraine</b>                      | 46                       | A0001<br>A0003<br>A0006<br>A0007                                     | 2.725.059          | Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Mündungsbrensen (A0001/47,0 %); Atemschutzmasken, Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/43,6 %) | 2                                | A0003<br>A0017 | 129.227            | 7/Kriterium 3, 7/<br>A0001, A0003, A0011,<br>A0017 |
| <b>Uruguay</b>                      | 5                        | A0001<br>A0008                                                       | 27.916             | Jagdgewehre, Magazine und Teile für Jagdgewehre (A0001/98,8 %)                                                                                                                                                             |                                  |                |                    |                                                    |
| <b>Usbekistan</b>                   |                          |                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                                            | 1                                | A0016          | 85.136             | 1/Kriterium 2/A0016                                |
| <b>Venezuela</b>                    |                          |                                                                      |                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                |                    | 1/Kriterium 4, 5a/<br>A0009, A0022                 |
| <b>Vereinigte Arabische Emirate</b> | 85                       | A0001<br>A0003<br>A0004<br>A0005<br>A0006<br>A0007<br>A0008<br>A0009 | 213.866.923        | Panzerplatten, Reaktivpanzerungen und Helm (A0013/54,2 %);                                                                                                                                                                 |                                  |                |                    |                                                    |



| Land                                                      | Anzahl der Genehmigungen | AL-Position                                                                   | Gesamtwert in Euro | Güter/in v. H. des Gesamtwertes                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ablehnungen endgültige Ausfuhren | AL-Position             | Gesamtwert in Euro | Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position                     |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------|
| Vereinigte Arabische Emirate                              | 17                       | A0010                                                                         | 2.510.866          | Gepanzerte Fahrzeuge, Pionierpanzer, Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Minenräumfahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/20,8 %); Gefechtstrainingscenter und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/16,3 %) | 3                                | A0005<br>A0006<br>A0013 | 455.664            | 4/Kriterium 2, 7/<br>A0005, A0006, A0013                  |
|                                                           |                          | A0011                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
|                                                           |                          | A0013                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
|                                                           |                          | A0014                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
|                                                           |                          | A0016                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
|                                                           |                          | A0017                                                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
|                                                           |                          | A0021<br>A0022                                                                |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    |                                                           |
| Vietnam                                                   | 17                       | A0005<br>A0007<br>A0008<br>A0010<br>A0011<br>A0013<br>A0021<br>A0022          | 2.510.866          | Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/44,4 %); Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/29,7 %); Technologie für Detektionsausrüstung (A0022/18,6 %)                                      | 3                                | A0005<br>A0006<br>A0013 | 455.664            | 4/Kriterium 2, 7/<br>A0005, A0006, A0013                  |
| Zentral-afrikanische Republik                             | 5                        | A0003<br>A0006                                                                | 1.117.871          | Geländewagen mit Sonderschutz [Weltbank, VN-Mission, EU-Mission] und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz [Weltbank], ballistischen Schutz [EU-Mission] (A0006/90,3 %)                                                                                                                                  |                                  |                         |                    |                                                           |
| Zypern, Nord                                              |                          |                                                                               |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                  |                         |                    | 1/Kriterium 7/<br>Feuerwaffen-VO                          |
| Taiwan                                                    | 22                       | A0001<br>A0005<br>A0007<br>A0008<br>A0009<br>A0011<br>A0017<br>A0018<br>A0022 | 4.078.674          | Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/81,2 %)                                                                                                                                                                                                                 | 3                                | A0009<br>A0010<br>A0022 | 61.219             | 4/Kriterium 4, 7/<br>A0009, A0010, A0016,<br>A0017, A0022 |
| Gesamt – Drittländer                                      | 3.077                    |                                                                               | 3.794.632.088      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 80                               |                         | 9.520.484          |                                                           |
| Gesamt EU-, NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer | 11.498                   |                                                                               | 6.242.333.086      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 89                               |                         | 14.373.122         |                                                           |

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 8a

Nachträgliche Änderungen an den im Rüstungsexportbericht 2016 (Stand Januar 2017) verwendeten Daten – Vergleichsdaten Stand Januar 2018

| Land                         | Anzahl im REB 2016 | Wert im REB 2016 in Euro | Geänderte Genehmigungen/ Meldungen | Änderung der Anzahl | Änderung des Wertes in Euro | Grund der Änderung                         |
|------------------------------|--------------------|--------------------------|------------------------------------|---------------------|-----------------------------|--------------------------------------------|
| Australien                   | 414                | 201.714.795              | 1                                  |                     | +20                         | Preiserhöhung                              |
| Chile                        | 76                 | 43.326.919               | 1                                  |                     | +4.472                      | Änderung des Fahrzeuges – Preiserhöhung    |
| Frankreich                   | 615                | 119.573.395              | 1                                  |                     | +120                        | Preiserhöhung                              |
| Indien                       | 431                | 104.685.099              | 1                                  |                     | +9.250                      | Preiserhöhung                              |
| Italien                      | 442                | 79.662.792               | 1                                  |                     | +1.000                      | Kursschwankungen                           |
| Libanon                      | 27                 | 4.660.233                | 1                                  |                     | +7.228                      | Preiserhöhung                              |
| Malaysia                     | 107                | 61.856.877               | 1                                  |                     | +850.000                    | Mehrkosten                                 |
| Pakistan                     | 58                 | 23.600.854               | 1                                  |                     | +5.566                      | Preiserhöhung                              |
| Türkei                       | 213                | 83.900.411               | 1                                  | -1                  | -2.500                      | Folgeantrag für bereits genehmigten Antrag |
| Vereinigte Arabische Emirate | 215                | 169.475.128              | 1                                  |                     | +22                         | Preiserhöhung                              |
| Vereinigte Staaten           | 1.552              | 1.156.475.661            | 1                                  |                     | +630                        | Rechenfehler des Antragstellers            |
| Gesamt                       |                    |                          | 11                                 | -1                  | +875.808                    |                                            |

Änderung der Kennzeichnungen

| Land | Kennzeichnung vorher | Wert vorher | Kennzeichnung neu | Wert neu |
|------|----------------------|-------------|-------------------|----------|
| -    | -                    | -           | -                 | -        |

# Anlage 9

## Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 37 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 324.932.000 € genehmigt.

| Anzahl der SAGen | AL-Pos.                 | Gesamtwert in Euro |
|------------------|-------------------------|--------------------|
| 37               | A0010<br>A0021<br>A0022 | 324.932.000        |

### Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2017)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

| Empfängerland          | Anzahl der SAGen |
|------------------------|------------------|
| Australien             | 2                |
| Belgien                | 7                |
| Dänemark               | 5                |
| Finnland               | 1                |
| Frankreich             | 18               |
| Italien                | 32               |
| Kanada                 | 2                |
| Niederlande            | 4                |
| Österreich             | 6                |
| Schweden               | 4                |
| Schweiz                | 6                |
| Spanien                | 25               |
| Tschechische Republik  | 2                |
| Türkei                 | 2                |
| Vereinigte Staaten     | 13               |
| Vereinigtes Königreich | 29               |

### Gemeinschaftsprogramme, für die im Jahr 2017 SAGen genehmigt wurden

| GP-Programm        | TAG                                                                                                                       |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der SAGen   | 3                                                                                                                         |
| Wert der SAGen     | 0 €                                                                                                                       |
| Leit-AL-Positionen | A0021, A0022                                                                                                              |
| Endempfängerländer | Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich |

| GP-Programm        | EDA – Mid Air Collisions Aviodance System (MIDCAS)                                                                                                                     |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der SAGen   | 2                                                                                                                                                                      |
| Wert der SAGen     | 382.000 €                                                                                                                                                              |
| Leit-AL-Positionen | A0021, A0022                                                                                                                                                           |
| Endempfängerländer | Belgien, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien                                                                                                                        |
| GP-Programm        | 1092 – Eurofighter für arabische Staaten                                                                                                                               |
| Anzahl der SAGen   | 2                                                                                                                                                                      |
| Wert der SAGen     | 24.200.000 €                                                                                                                                                           |
| Leit-AL-Positionen | A0010, A0021, A0022                                                                                                                                                    |
| Endempfängerländer | Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich                                                                          |
| GP-Programm        | 1093 – EF Turbine EJ 200 Kuwait                                                                                                                                        |
| Anzahl der SAGen   | 5                                                                                                                                                                      |
| Wert der SAGen     | 42.000.000 €                                                                                                                                                           |
| Leit-AL-Positionen | A0010, A0021, A0022                                                                                                                                                    |
| Endempfängerländer | Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich                                                                                                                               |
| GP-Programm        | 1094 – Eurofighter Kuwait                                                                                                                                              |
| Anzahl der SAGen   | 21                                                                                                                                                                     |
| Wert der SAGen     | 257.100.000 €                                                                                                                                                          |
| Leit-AL-Positionen | A0010, A0021, A0022                                                                                                                                                    |
| Endempfängerländer | Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich |
| GP-Programm        | 1097 – Eurofighter RSAF                                                                                                                                                |
| Anzahl der SAGen   | 1                                                                                                                                                                      |
| Wert der SAGen     | 250.000 €                                                                                                                                                              |
| Leit-AL-Positionen | A0010                                                                                                                                                                  |
| Endempfängerländer | Frankreich, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich                                                                                                                 |
| GP-Programm        | 4019 – Airbus Tanker                                                                                                                                                   |
| Anzahl der SAGen   | 1                                                                                                                                                                      |
| Wert der SAGen     | 1.000.000 €                                                                                                                                                            |
| Leit-AL-Positionen | A0010                                                                                                                                                                  |
| Endempfängerländer | Australien, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich                                                                                                                |

Anlage 10

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2017 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

| Empfängerland   | Anzahl | Gesamtwert in Euro | Güterbeschreibung                                                                                                                                                                                 | Wert in Euro                                    | AL-Position                                    | Ursprungsland                                                                                                        |
|-----------------|--------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Afghanistan     | 1      | 402.135            | 3 Stück Geländewagen mit Sonderschutz [GIZ]                                                                                                                                                       | 402.135                                         | A0006B                                         | Vereinigte Arabische Emirate                                                                                         |
| Katar           | 1      | 42.504             | 6.000 Stück Flintenmunition                                                                                                                                                                       | 42.504                                          | A0003A                                         | Vereinigte Staaten                                                                                                   |
| Korea, Republik | 6      | 1.796.204          | 1 Satz Teile für Minenräumausrüstung;<br>433 kg RDX (Hexogen);<br>11.700 kg HMX (Oktogen);<br>3.400 Stück Teile für U-Boote                                                                       | 745.500<br>9.050<br>1.030.454<br>11.200         | A0004B<br>A0008A<br>A0008A<br>A0009A           | Israel<br>Norwegen<br>Norwegen<br>Vereinigte Staaten                                                                 |
| Kuwait          | 1      | 3.980              | 1 Stück Bildverstärkerausrüstung                                                                                                                                                                  | 3.980                                           | A0015C                                         | Schweiz                                                                                                              |
| Norwegen        | 1      | 11.250             | 50 kg Raketen-treibstoff                                                                                                                                                                          | 11.250                                          | A0008F                                         | Republik Korea                                                                                                       |
| Schweiz         | 4      | 72.692             | 28 Stück ballistische Schutzplatten;<br>1 Stück Wärmebild-Vorsatzgerät;<br>54 Stück signaturunterdrückende Beschichtungen;<br>24 Stück Testreports                                                | 3.920<br>50.000<br>17.667<br>1.105              | A0013D<br>A0015D<br>A0017C<br>A0022A           | Israel<br>Israel<br>Vereinigte Staaten<br>Vereinigte Staaten                                                         |
| Somalia         | 2      | 422.451            | 2 Stück Geländewagen mit Sonderschutz [GIZ];<br>50 Stück Schutzwesten;<br>100 Stück Schutzplatten für Schutzwesten;<br>25 Stück Nachtsichtgläser;<br>100 Stück Teile für Bildverstärkerausrüstung | 273.183<br>33.087<br>10.288<br>83.838<br>22.055 | A0006B<br>A0013D<br>A0013D<br>A0015C<br>A0015C | Vereinigte Arabische Emirate<br>Vereinigte Staaten<br>Vereinigte Staaten<br>Vereinigte Staaten<br>Vereinigte Staaten |
| Tunesien        | 1      | 244.866            | 37 Stück Bildverstärkerausrüstung                                                                                                                                                                 | 244.866                                         | A0015C                                         | Schweiz                                                                                                              |
| Gesamt          | 17     | 2.996.082          |                                                                                                                                                                                                   | 2.996.082                                       |                                                |                                                                                                                      |

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2017 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil I A – Rüstungsgüter)

| Empfängerland | Anzahl | Gesamtwert in Euro | Güterbeschreibung                    | Wert in Euro | AL-Position | Ursprungsland      |
|---------------|--------|--------------------|--------------------------------------|--------------|-------------|--------------------|
| Türkei        | 2      | 2.470.000          | 3.000.000 Stück Munition für Gewehre | 2.470.000    | A0003A      | Vereinigte Staaten |
| Gesamt        | 2      | 2.470.000          |                                      | 2.470.000    |             |                    |

# Anlage 11

## Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2017

### 1. Kleinwaffen

#### 1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
|                         | keine     |                        |

#### 1.2 Gewehre und Karabiner

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Vereinigtes Königreich  | 3         |                        |

#### 1.3 Maschinenpistolen

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Spanien                 | 61        |                        |
| Trinidad und Tobago     | 400       |                        |
| Tschechische Republik   | 350       |                        |
| Ungarn                  | 15        |                        |
| Vereinigte Staaten      | 51        |                        |

#### 1.3 Maschinenpistolen

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Belgien                 | 156       |                        |
| Dänemark                | 24        |                        |
| Estland                 | 10        |                        |
| Frankreich              | 5660      |                        |
| Indien                  | 3433      |                        |
| Indonesien              | 540       |                        |
| Irland                  | 50        |                        |
| Island                  | 5         |                        |
| Italien                 | 130       |                        |
| Jordanien               | 20        |                        |
| Lettland                | 341       |                        |
| Litauen                 | 50        |                        |
| Luxemburg               | 110       |                        |
| Malta                   | 15        |                        |
| Malaysia                | 300       |                        |
| Niederlande             | 52        |                        |
| Norwegen                | 20        |                        |
| Österreich              | 30        |                        |
| Oman                    | 500       |                        |
| Polen                   | 174       |                        |
| Portugal                | 158       |                        |
| Rumänien                | 30        |                        |
| Schweden                | 2084      |                        |
| Schweiz                 | 444       |                        |
| Singapur                | 1         |                        |

#### 1.4 Sturmgewehre

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Belgien                 | 2         |                        |
| Brasilien               | 18        |                        |
| Finnland                | 2         |                        |
| Frankreich              | 8436      |                        |
| Indonesien              | 450       |                        |
| Irland                  | 30        |                        |
| Italien                 | 175       |                        |
| Japan                   | 81        |                        |
| Jordanien               | 20        |                        |
| Kanada                  | 13        |                        |
| Lettland                | 229       |                        |
| Libanon                 | 5         |                        |
| Litauen                 | 609       |                        |
| Malaysia                | 300       |                        |
| Niederlande             | 121       |                        |
| Norwegen                | 2         |                        |
| Österreich              | 5         |                        |
| Oman                    | 1000      |                        |
| Polen                   | 370       |                        |
| Portugal                | 176       |                        |
| Republik Korea          | 460       |                        |
| Schweden                | 4         |                        |
| Singapur                | 1         |                        |
| Slowakei                | 287       |                        |
| Slowenien               | 300       |                        |
| Spanien                 | 610       |                        |

## 1.4 Sturmgewehre

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Tschechische Republik   | 302       |                        |
| Tunesien                | 12        |                        |
| Ungarn                  | 5         |                        |
| Vereinigtes Königreich  | 96        |                        |
| Vereinigte Staaten      | 104       |                        |

## 1.5 Leichte Maschinengewehre

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Indonesien              | 50        |                        |
| Jordanien               | 55        |                        |
| Litauen                 | 54        |                        |
| Malaysia                | 50        |                        |
| Spanien                 | 3         |                        |

## 2. Leichte Waffen

## 2.1 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Frankreich              | 664       |                        |
| Indonesien              | 150       |                        |
| Irland                  | 53        |                        |
| Kanada                  | 228       |                        |
| Litauen                 | 2         |                        |
| Niederlande             | 5         |                        |
| Österreich              | 3         |                        |
| Portugal                | 46        |                        |
| Schweiz                 | 17        |                        |
| Singapur                | 111       |                        |
| Spanien                 | 1         |                        |
| Tschechische Republik   | 35        |                        |
| Vereinigtes Königreich  | 87        |                        |
| Vereinigte Staaten      | 1         |                        |

## 2.2 Rückstoßfreie Gewehre

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Oman                    | 200       |                        |

## 2.3 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Rumänien                | 157       |                        |

## 2.4. Mörser unter 100 mm Kaliber

| Endgültiges Einfuhrland | Stückzahl | Anmerkung zum Transfer |
|-------------------------|-----------|------------------------|
| Schweiz                 | 1         |                        |

# Anlage 12

## Kriegswaffenausfuhren 2017 (kommerziell und BMVg), mit Wertangaben geordnet nach Empfängerländern<sup>53</sup>

| Land            | Wert in Tausend € | Land                         | Wert in Tausend € |
|-----------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| Algerien        | 901.840           | Mali                         | 113               |
| Argentinien     | 141               | Niederlande                  | 7.582             |
| Australien      | 106               | Norwegen                     | 8.121             |
| Ägypten         | 637.610           | Oman                         | 1.753             |
| Belgien         | 3.437             | Österreich                   | 2449              |
| Brasilien       | 17                | Pakistan                     | 13.759            |
| Chile           | 24                | Polen                        | 11.015            |
| Dänemark        | 54                | Portugal                     | 509               |
| Estland         | 28                | Rumänien                     | 39.879            |
| Finnland        | 18                | Saudi-Arabien                | 110.303           |
| Frankreich      | 12.118            | Schweden                     | 17.111            |
| Indien          | 22.106            | Schweiz                      | 10.578            |
| Indonesien      | 35.886            | Singapur                     | 82.005            |
| Irland          | 65                | Slowakei                     | 681               |
| Island          | 6                 | Slowenien                    | 360               |
| Israel          | 338               | Spanien                      | 1.191             |
| Italien         | 585               | Südafrika                    | 2.170             |
| Japan           | 60                | Tschechische Republik        | 24.489            |
| Jordanien       | 3.966             | Türkei                       | 62.272            |
| Kanada          | 5.198             | Ungarn                       | 29                |
| Katar           | 350.866           | Vereinigte Arabische Emirate | 16.780            |
| Korea, Republik | 212.326           | Vereinigte Staaten           | 18.124            |
| Kroatien        | 1                 | Vereinigtes Königreich       | 10.557            |
| Lettland        | 267               | <b>Gesamt</b>                | <b>2.651.658</b>  |
| Litauen         | 14.206            |                              |                   |
| Luxemburg       | 159               |                              |                   |
| Malaysia        | 8.401             |                              |                   |

<sup>53</sup> einschließlich Ausfuhren an VN-Missionen

# Anlage 13

## DAC List of ODA Recipients; Effective for reporting on 2014, 2015, 2016 and 2017 flows

| Least Developed Countries                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Other Low Income Countries<br>(per capita GNI<br>< \$1.045 in 2013)      | Lower Middle Income Countries and Territories<br>(per capita GNI<br>\$1.046 – \$4.125 in 2013)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Upper Middle Income Countries and Territories<br>(per capita GNI<br>\$4.126 – \$12.745 in 2013)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Afghanistan<br>Angola <sup>1</sup><br>Bangladesh<br>Benin<br>Bhutan<br>Burkina Faso<br>Burundi<br>Cambodia<br>Central African Republic<br>Chad<br>Comoros<br>Democratic Republic of the Congo<br>Djibouti<br>Equatorial Guinea <sup>1</sup><br>Eritrea<br>Ethiopia<br>Gambia<br>Guinea<br>Guinea-Bissau<br>Haiti<br>Kiribati<br>Lao People's Democratic Republic<br>Lesotho<br>Liberia<br>Madagascar<br>Malawi<br>Mali<br>Mauritania<br>Mozambique<br>Myanmar<br>Nepal<br>Niger<br>Rwanda<br>Sao Tome and Principe<br>Senegal<br>Sierra Leone<br>Solomon Islands<br>Somalia<br>South Sudan<br>Sudan<br>Tanzania<br>Timor-Leste<br>Togo<br>Tuvalu<br>Uganda<br>Vanuatu <sup>1</sup><br>Yemen<br>Zambia | Democratic People's Republic of Korea<br>Kenya<br>Tajikistan<br>Zimbabwe | Armenia<br>Bolivia<br>Cabo Verde<br>Cameroon<br>Congo<br>Côte d'Ivoire<br>Egypt<br>El Salvador<br>Georgia<br>Ghana<br>Guatemala<br>Guyana<br>Honduras<br>India<br>Indonesia<br>Kosovo<br>Kyrgyzstan<br>Micronesia<br>Moldova<br>Mongolia<br>Morocco<br>Nicaragua<br>Nigeria<br>Pakistan<br>Papua New Guinea<br>Paraguay<br>Philippines<br>Samoa<br>Sri Lanka<br>Swaziland<br>Syrian Arab Republic<br>Tokelau<br>Ukraine<br>Uzbekistan<br>Viet Nam<br>West Bank and Gaza Strip | Albania<br>Algeria<br>Antigua and Barbuda <sup>3</sup><br>Argentina<br>Azerbaijan<br>Belarus<br>Belize<br>Bosnia and Herzegovina<br>Botswana<br>Brazil<br>Chile <sup>2</sup><br>China (People's Republic of)<br>Colombia<br>Cook Islands <sup>4</sup><br>Costa Rica<br>Cuba<br>Dominica<br>Dominican Republic<br>Ecuador<br>Fiji<br>Former Yugoslav Republic of Macedonia<br>Gabon<br>Grenada<br>Iran<br>Iraq<br>Jamaica<br>Jordan<br>Kazakhstan<br>Lebanon<br>Libya<br>Malaysia<br>Maldives<br>Marshall Islands<br>Mauritius<br>Mexico<br>Montenegro<br>Montserrat<br>Namibia<br>Nauru<br>Niue<br>Palau <sup>3</sup><br>Panama<br>Peru<br>Saint Helena<br>Saint Lucia<br>Saint Vincent and the Grenadines<br>Serbia<br>Seychelles <sup>2</sup><br>South Africa<br>Suriname<br>Thailand<br>Tonga<br>Tunisia<br>Turkey<br>Turkmenistan<br>Uruguay <sup>2</sup><br>Venezuela<br>Wallis and Futuna |



- (1) The United Nations General Assembly resolution A/RES/70/253 adopted on 12 February 2016 decided that Angola will graduate five years after the adoption of the resolution, i.e. on 12 February 2021. General Assembly resolution 68/L.20 adopted on 4 December 2013 decided that Equatorial Guinea will graduate from the least developed country category three and a half years after the adoption of the resolution. General Assembly resolution A/RES/68/18 adopted on 4 December 2013, decided that Vanuatu will graduate four years after the adoption of the resolution on 4 December 2017. General Assembly resolution A/RES/70/78 adopted on 9 December 2015, decided to extend the preparatory period before graduation for Vanuatu by three years, until 4 December 2020, due to the unique disruption caused to the economic and social progress of Vanuatu by Cyclone Pam.
- (2) At the time of the 2017 review of this List, the DAC agreed on the graduation of Chile, Seychelles and Uruguay as from 1 January 2018.
- (3) Antigua and Barbuda exceeded the high-income threshold in 2015 and 2016, and Palau exceeded the high-income threshold in 2016. In accordance with the DAC rules for revision of this List, if they remain high income countries until 2019, they will be proposed for graduation from the List in the 2020 review.
- (4) The DAC agreed to defer decision on graduation of Cook Islands until more accurate GNI estimations are available. A review of Cook Islands will take place in the first quarter of 2019.

